AMTSBLATT
DER BUNDESSTADT BONN

42. Jahrgang **16. Juni 2010** **Nummer 22**

Inhalt **Seite**

Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot vom 21. Mai 2010 262

Satzung der Bundesstadt Bonn über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2010 und 2011 vom 31. Mai 2010 266

Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2010 268

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und für die offene Ganztagsschule im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2010 308

Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege vom 31. Mai 2010 317

Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 17. Mai 2010 322

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung 323

- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)

Jahresabschlussbericht 2009 des Zweckverbandes „Rheinische Entsorungs-Kooperation“ zum 31. Dezember 2009 324

Abfallsatzung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK - 341

Jahresabschluss der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn zum 31. Dezember 2008 345

STADT. CITY. VILLE. BONN.

Herausgeber:
Bundesstadt Bonn, Der Oberbürgermeister, Presseamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn
☎ 77-3925, ☎ 77-2840, Fax: 77-3559, E-Mail: amtsblatt@bonn.de Internet: www.bonn.de
Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf, kostenlos
Bezugsquellen: Auskunftsstellen der Stadtverwaltung: Stadthaus, Rathäuser Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg, Versand: ☎ 77-2840

Ordnungsbehördliche Verordnung
über ein Alkoholkonsumverbot

Vom 31. Mai 2010

Auf Grund der §§ 27 Abs. 1, 4; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 27. Mai 2010 folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Bereich der Bonner Innenstadt, der von folgenden Straßen umgrenzt ist:

Am Hauptbahnhof – Thomas-Mann-Straße – Maximilianstraße – Am Haupt bahnhof.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Straßen die Grenzen des Verordnungsbereichs darstellen, sind sie selber in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen.

(3) Der genaue Geltungsbereich ist durch den als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2
Alkoholkonsumverbot

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten

- alkoholische Getränke jedweder Art zu konsumieren
- alkoholische Getränke jedweder Art mit sich zu führen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.

§ 3
Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 erster Spiegelstrich in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert,

2. entgegen § 2 zweiter Spiegelstrich in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens xx5,00EUR bis zu xx1.000,00EUR geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Sie tritt am 30.06.2015 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 31. Mai 2010

Nimptsch
Oberbürgermeister

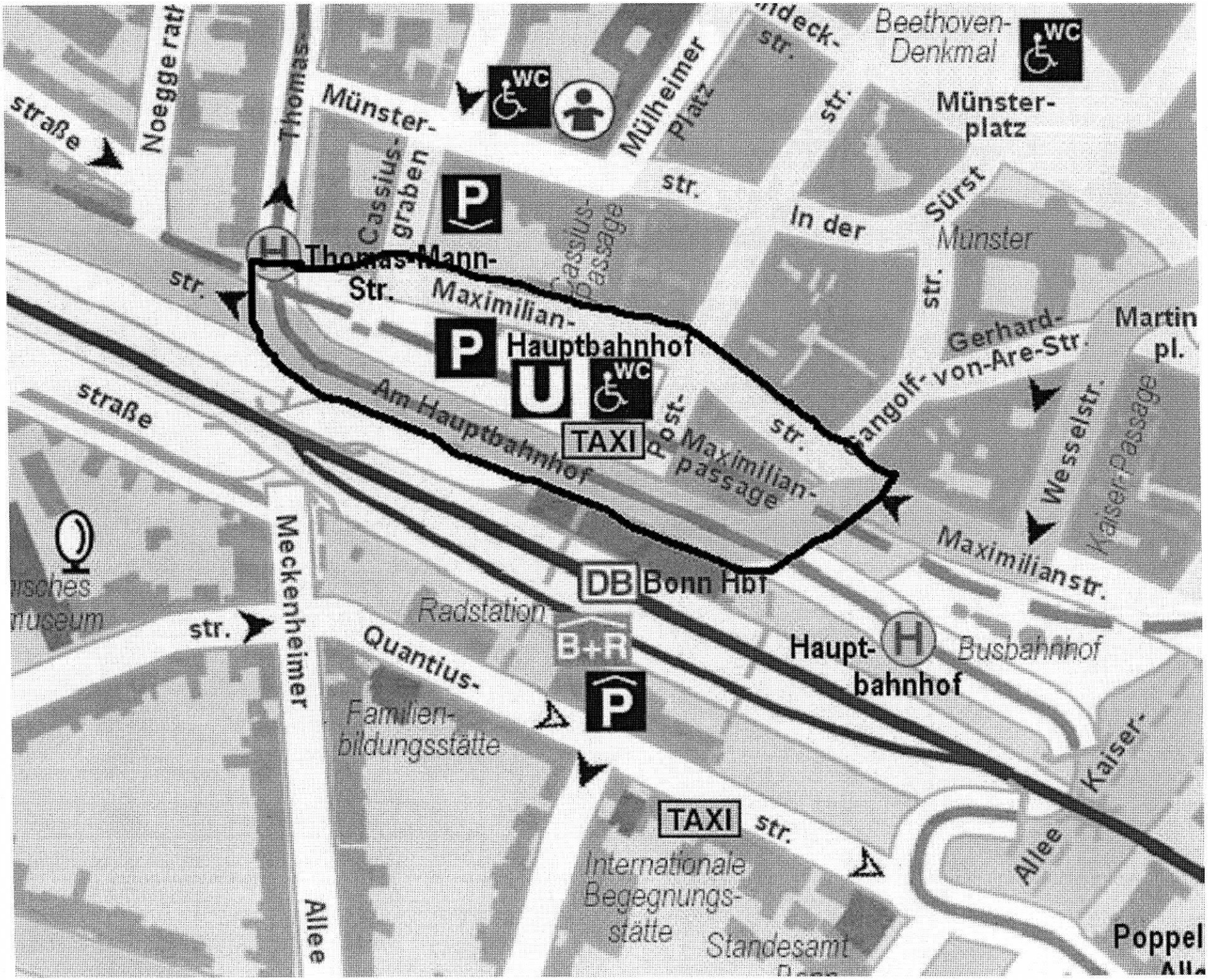
Beethoven-
Denkmal
WC
Münster-
platz
Mülheimer
Platz
Münster-
Cassius-
graben
Cassius-
Passage
In der
Sürst
Münster
Thomas-Mann-
Str.
Maximilian-
Hauptbahnhof
U
TAXI
Gerhard-
von-Are-Str.
Martin
pl.
Wesselstr.
Kaiser-Passage
Maximilian-
passage
Am Hauptbahnhof
Maximilianstr.
DB Bonn Hbf
Radstation
B+R
Haupt-
bahnhof
Busbahnhof
Meckenheimer
Allee
Quantius-
Familien-
bildungsstätte
Kaiser-
Allee
Internationale
Begegnungs-
stätte
Standesamt
Poppel

Satzung
der Bundesstadt Bonn über die
Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2010 und 2011

Vom 31. Mai 2010

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. Seite 950), sowie des § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2794) und des § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I Seite 3950), folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Hebesätze

(1) Der Steuersatz für die Grundstücke (Grundsteuer B) wird für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 auf 530 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Steuersatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) verbleibt für das Haushaltsjahr 2010 bei 250 vom Hundert und wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 265 vom Hundert festgesetzt.

(3) Der Steuersatz für die Gewerbesteuer wird für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 auf 460 vom Hundert festgesetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 31. Mai 2010

Nimptsch
Oberbürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen

Präambel

I. Allgemeines
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnung auf den Friedhöfen
§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen
§ 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

III. Bestattungen
§ 7 Anmeldung und Bestattungszeiten
§ 8 Beschaffenheit der Särge
§ 9 Transport, Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen
§ 10 Durchführung von Bestattungen
§ 11 Belegung und Ruhefristen
§ 12 Umbettungen und Ausgrabungen
§ 13 Auflösung von Grabstätten

IV. Bestattungen im Wege der Ersatzvornahme
§ 14 Zuständigkeit
§ 15 Verfahren
§ 16 Bestattungspflichtige

V. Grabstätten
§ 17 Grabstätten und Bestattungsformen
§ 18 Reihengräber
§ 19 Pflegefreie Reihengräber
§ 20 Wahlgräber
§ 21 Reihengrabkammern und Wahlgrabkammern
§ 22 Pflegefreie Reihengrabkammern
§ 23 Urnenreihengräber
§ 24 Pflegefreie Urnenreihengräber
§ 25 Anonymes Urnenreihengrab
§ 26 Urnenwahlgräber
§ 27 Gemeinschaftsgräber
§ 28 Kolumbarien
§ 29 Friedhain
§ 30 Aschenfeld
§ 31 Feld für Tot- und Fehlgeburten
§ 32 Landschaftsgrabfelder und Themengärten

§ 33 Grüfte, Mausoleen
§ 34 Ehrengräber und historische Gräber
§ 35 Alte Rechte

VI. Gestaltung der Grabstätten
§ 36 Grundsätze
§ 37 Gedenkzeichen, Grabbegrenzungen und Grababdeckungen
§ 38 Genehmigung von Gedenkzeichen, Steineinfassungen und Abdeckplatten

§ 39 Gärtnerische Grabgestaltung
§ 40 Unterhaltung
§ 41 Rückbau von Grabanlagen
§ 42 Mängel

VII. Schlussvorschriften
§ 43 Datenschutz
§ 44 Gebühren
§ 45 Haftung
§ 46 Ordnungswidrigkeiten
§ 47 Inkrafttreten

Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Vom 31. Mai 2010

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313/SGV. NRW 2127) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Bonner Friedhöfe – Teil des Lebens

Das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn orientiert sich an dem Ziel, eine Identifikation der Bürgerinnen und Bürger sowie eine hohe auch emotionale Akzeptanz und Verbundenheit mit „ihrem“ Friedhof zu erreichen.
Hierzu bekennt sich die Stadt Bonn zur Dezentralität ihrer Bestattungsräume, die eine Einbindung in das örtlich – öffentliche Geschehen ermöglichen. Die ortsnahen Friedhöfe bieten Raum für individuelles Gedenken aber auch gesamtgesellschaftliche Erinnerungen.
Durch gepflegte gärtnerische Gestaltung sowohl des öffentlichen Raums als auch der Einzelgrabstätten verbunden mit handwerklich ansprechenden Gestaltungselementen sowie unter Bewahrung kulturell bedeutsamer Einrichtungen bilden sie Ruhepole der Erinnerung, der Besinnung, der Trauer aber auch der Erholung. An die örtlichen Gegebenheiten und das gesellschaftliche Umfeld angepasst wird der Pluralisierung und Individualisierung der Lebensstile, der unterschiedlichen Jenseitsvorstellungen und religiösen Besonderheiten durch differenzierte Bestattungs-, Trauer- und Gedenkmöglichkeiten Rechnung getragen.
Die Begleitung der Angehörigen im jeweiligen Bestattungsfall sowie die Betreuung der Friedhöfe vor Ort geschehen unter Würdigung des Anlasses und des Ortes in pietätvoller und angemessener Weise.
Um die Grabstätten und die städtischen Bestattungsleistungen unter Ausschöpfung aller betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten zu angemessenen Gebühren anzubieten und die genannten Ziele zu erreichen, findet mit den in diesem Bereich tätigen und zu beteiligenden Institutionen, Einrichtungen und Vertretungen ein ständiger Dialog statt.

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Friedhöfe, die von der Bundesstadt Bonn unterhalten werden.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Bundesstadt Bonn. Sie dienen der Bestattung aller Toten bzw. der Beisetzung ihrer Aschenreste sofern sie bei ihrem Tod Einwohner und Einwohnerinnen der Bundesstadt Bonn waren oder ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besaßen bzw. deren Angehörigen ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besitzen.

(2) Die Bestattung anderer Verstorbener kann im Einzelfall gestattet werden, wenn es die Belegungsverhältnisse zulassen.

(3) Für Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, wenn gemäß § 14 Abs. 2 Bestattungsgesetz NRW eine Bestattung auf einem Friedhof der Bundesstadt Bonn durchgeführt wird.

(4) Bestattungen dürfen grundsätzlich nur auf den städtischen Friedhöfen vorgenommen werden. Ausnahmen gelten für die zugelassenen Friedhöfe und Begräbnisplätze anderer Träger und für die im Bestattungsgesetz NRW geregelten Sonderfälle.

(5) Darüber hinaus sind Friedhöfe für das Stadtklima und für die Stadtökologie bedeutsame Flächen, die Fauna und Flora wichtige Refugien und der Besucherin/ dem Besucher Ruhe und Erholung bieten.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnung auf den Friedhöfen

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Friedhöfe sind:

März – Oktober	7.30 Uhr – 20.00 Uhr
November – Februar	8.00 Uhr – 17.00 Uhr
Allerheiligen, Allerseelen und Totensonntag bis	19.00 Uhr

(2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skatern, Skateboards) zu befahren,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen zu verkaufen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video– und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

e) Druckschriften zu verteilen,

f) den auf dem Friedhof anfallenden Abraum und die dort anfallenden Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulegen; Grünabfälle und Restmüll müssen in den dafür vorgesehenen Gefäßen getrennt entsorgt werden und soweit Gefäße zur Trennung anderer Stoffe angeboten werden, ist auch hier die getrennte Entsorgung vorzunehmen,

g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

h) zu lärmen, zu spielen, zu lagern, Dritte zu belästigen oder sich in einer den Friedhofszweck entwürdigenden Weise zu verhalten (z. B. Drogenkonsum, insbesondere Alkoholgenuss, etc.),

i) Tiere mitzubringen,

j) Wasser an den Wasserentnahmestellen außer für die Grabpflege zu entnehmen,

k) Werkzeuge und Geräte in den Wasserschöpfbecken zu reinigen,

l) Werbung zu betreiben; § 6 Abs. 6 bleibt unberührt,

m) Laubblasgeräte und Laubsauger zu benutzen.

(4) Ausgenommen von den in Abs. 3 genannten Verboten sind

- Kinderwagen,
- Fahrzeuge für Behinderte,
- Fahrzeuge ohne Motor für den Transport von Gegenständen für die Grabgestaltung oder Grabpflege,
- Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Bestatter und der zugelassenen Gewerbetreibenden, die in Schrittgeschwindigkeit die Friedhöfe befahren dürfen,
- Blindenführhunde und Hunde, wenn sie fest und kurz angeleint sind. In Ausnahmefällen (z.B. bei Beschädigungen oder Verschmutzungen von Gräbern oder sonstigen Friedhofseinrichtungen) kann das Mitführen von Hunden ganz untersagt werden,
- Laubblasgeräte und Laubsauger, soweit deren Einsatz zur Einhaltung der Verkehrssicherheit unabdingbar erforderlich ist und Laubsauger in den Monaten Mai, Juni und September, Oktober.

(5) Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen nur Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material verwendet werden.

(6) Andere Rechtsvorschriften über das Verhalten in den öffentlichen Anlagen bleiben unberührt.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6
Ausführung gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Diese Zulassung ist beim Amt für Stadtgrün zu beantragen.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
b) selbst oder deren fachliche Vertreterin/Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
c) eine entsprechende Berufshaftpflicht nachweisen können.

Antragstellerinnen/Antragsteller, die auf Bonner Friedhöfen Grabaushubarbeiten durchführen wollen, haben zusätzlich folgende Nachweise zu erbringen:
- Eine für die Arbeiten geeignete Maschinen- und Geräteausstattung,
- einen ausreichenden Bestand an geeigneten, zugelassenen Grabverbauelementen, Grablaufrosten, etc..

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Sie kann widerrufen werden. Die Zulassung ist alle 3 Jahre zu erneuern.
Für die Ausführung einer einmaligen gewerblichen Tätigkeit kann eine Einmalzulassung erteilt werden. Ein Widerrufsgrund liegt beispielsweise vor, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind oder eine Gewerbetreibende/ein Gewerbetreibender trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Abmahnung entbehrlich.

(4) Die Zulassung und die Arbeitsbescheinigung der Bediensteten sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Friedhofsgärtner dürfen auf den von ihnen betreuten Grabstätten Steckschilder mit Firmenbezeichnung und Anschrift bis zu einer Größe von 6 cm x 9 cm aufstellen.
Firmenbezeichnungen an Gedenkzeichen dürfen nur seitlich unauffällig mit der Höhe der Oberkante bis 0,40 m über dem Boden angebracht werden.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sind grundsätzlich nur montags – freitags innerhalb der Öffnungszeiten, an Samstagen sowie an Werktagen vor Feiertagen bis 14.00 Uhr zulässig. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung gewährt werden.
In den Fällen des § 4 (2) sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Materialien dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen vorübergehend gelagert werden.

(9) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege in Schrittgeschwindigkeit mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen befahren, die nicht mehr als 5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht haben.
Mit der Genehmigung werden für die im Antrag genannte Anzahl von Fahrzeugen Überfahrtsgenehmigungen für die Friedhöfe ausgestellt, die an gut sichtbarer Stelle zu hinterlegen sind.

(10) Die Entsorgung von Gedenkzeichen, Grabeinfassungen, Abraum (z. B. Fundamentierungsmaterial) und gewerblich bedingten Materialien (z. B. Transportmaterial, wie Kisten, Kästen, Substrat- und Düngesäcke, Paletten usw.) ist auf dem Friedhof nicht zulässig. Sie obliegt dem Gewerbetreibenden nach den abfallrechtlichen Vorschriften. Für die Benutzung der Grüncontainer gilt die Abfallentsorgungssatzung der Bundesstadt Bonn.

(11) Die Zwischenlagerung von für Beerdigungszwecke abgeräumten Gedenkzeichen und Grabeinfassungen auf dem Friedhof darf nur mit der Genehmigung der Friedhofsverwaltung und in verkehrssicherer Weise erfolgen. Die Gefahr des Verlusts, der Beschädigung etc. trägt dabei die/der Gewerbetreibende.

(12) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4, 5 und 7 – 11 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Bonn die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(13) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Bundesstadt Bonn, Amt für Stadtgrün, einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Die Absätze 1 – 4 und Absatz 12 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden.

III. Bestattungen

§ 7
Anmeldung und Bestattungszeiten

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Bundesstadt Bonn, Amt für Stadtgrün anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei der Anmeldung ist auch anzugeben, welche der angebotenen Grabstättenarten bzw. Bestattungsformen gewählt werden, wobei der Wille der/des Verstorbenen entsprechend den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes NRW zu berücksichtigen ist.

(2) Die Bundesstadt Bonn setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
Körperbestattungen müssen in der Regel gemäß § 13 Abs. 3 Bestattungsgesetz NRW spätestens am 8. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen.
Leichen, die entgegen Satz 2 nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt.

(3) Termine für Körperbestattungen werden für folgende Zeiten vergeben:

März – Oktober
Montag – Freitag 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
Samstags 10:00 Uhr, 11:00 Uhr, 12:00 Uhr

November – Februar
Montag – Freitag 08:00 Uhr – 14:00 Uhr
Samstag 10:00 Uhr, 11:00 Uhr, 12:00 Uhr

Termine für Urnenbeisetzungen und Trauerfeiern werden für folgende Zeiten vergeben:

Ganzjährig
Montag – Freitag 08.00 Uhr – 15.00 Uhr
Samstag 10.00 Uhr 11.00 Uhr, 12.00 Uhr

Die Bestattungstermine werden ab 8:00 Uhr im Stundentakt vergeben.
Ausnahme:
- Nordfriedhof
- Südfriedhof
- Zentralfriedhof
- Beuel (Platanenweg)

Hier können Beerdigungstermine auch im halbstündigen Takt vergeben werden, wenn die Beerdigung ab Grab stattfindet. Weitere Ausnahmen sind möglich.

(4) Bei Beerdigungen am Samstag und außerhalb der in Absatz 3 beschriebenen Termine sowie in weiteren begründeten Ausnahmefällen kann im Bedarfsfall der Grabaushub durch Firmen gemäß § 6 (2) durchgeführt werden. Auf § 10 (1) wird hingewiesen. Die/der für die Bestattung Verantwortliche hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass das Grab unmittelbar nach Ende der Bestattungszeremonie ordnungsgemäß geschlossen wird. In diesem Fall fällt eine Verwaltungsgebühr gemäß Ziffer 2.3 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn (Friedhofsgebührenordnung) an.

§ 8
Beschaffenheit der Särge

(1) Bei Körperbestattungen sind grundsätzlich Särge zu verwenden. Ausnahmen können im Einzelfall aus weltanschaulichen oder religiösen Gründen durch das Amt für Stadtgrün genehmigt werden.

(2) Die Särge müssen festgefugt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B: Vollholz) erlaubt, die kein PVC, PCP und keine formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Sie dürfen nicht mit bioziden Holzschutzmitteln behandelt sein. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Es dürfen keine umweltschädlichen, geruchsüberdeckenden Mittel (z.B. paradichlorbenzolhaltige Duftsteine) verwendet werden.
Auch Überurnen müssen aus umweltfreundlichem Material bestehen.

(3) Für Bestattungen in Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(4) Für Bestattungen in Grabkammern sind nur Särge aus leicht abbaubarem Material zugelassen.

(5) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Versorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr
Länge 1,20 m, Breite 0,50 m, Höhe 0,60 m

b) bei allen anderen Verstorbenen
Länge 2,05 m, Breite 0,75 m, Höhe 0,70 m.

Sofern im Einzelfall von diesen Maßen abgewichen werden muss, ist bei der Anmeldung der Bestattung darauf hinzuweisen.

(6) Bei Verstößen gegen die Regelungen der Absätze 2 – 5 ist die Bestattung zu untersagen, bis der Mangel behoben ist.

§ 9
Transport, Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen

(1) Leichen dürfen innerhalb des Friedhofes ausschließlich in einem Sarg oder in Ausnahmefällen in einem dicht verschlossenen, geeigneten Behältnis transportiert werden.

(2) Die Leichenzellen dienen der Aufnahme der Leichen in geschlossenen Särgen. Die Leichenzellen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, haben Angehörige im Beisein von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung oder des Bestatters vor der Bestattung Zutritt zur Leichenzelle. In Leichenzellen oder ähnlichen Räumen ist die Aufbewahrung von Särgen mit Verstorbenen nur bis zu 6 Stunden erlaubt. Danach ist aus hygienischen Gründen eine Kühlzelle/Kühlkammer zu benutzen. Im Falle der Nichtbeachtung dieses Zeitrahmens sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtgrün berechtigt, den Sarg in eine Kühlzelle/Kühlkammer zu verbringen.

(3) Das Öffnen des Sarges in der Friedhofskapelle bedarf der Genehmigung des Amtes für Stadtgrün. Hierzu ist die Kopie der Seite 1 der Todesbescheinigung vorzulegen. Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Im Falle der Nichtbeachtung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtgrün berechtigt, den Sarg zu schließen.

(4) Für die Trauerfeier werden die Särge auf Wunsch in der Friedhofskapelle aufgebahrt. Ist eine solche Einrichtung nicht vorhanden oder wird die Benutzung nicht gewünscht, kann die Trauerfeier im Bereich der Trauerhalle oder am Grabe abgehalten werden. Die Ausstattungsgegenstände der Friedhofskapelle dürfen nur mit Genehmigung des Amtes für Stadtgrün außerhalb der jeweiligen Kapelle verwendet werden.

(5) Die Särge mit Verstorbenen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben, sind in besonderen Leichenzellen aufzubewahren. Der Zutritt zu diesen Räumen und das Öffnen der Särge bedürfen der Zustimmung der Amtsärztin/des Amtsarztes. In einem solchen Falle kann die Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier untersagt werden.

§ 10
Durchführung von Bestattungen

(1) Die Gräber werden grundsätzlich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesstadt Bonn für die Beisetzung vorbereitet und wieder geschlossen. Im Bedarfsfall, insbesondere in den Fällen des § 7 (4) kann der Übernahme des Grabaushubs durch ein Fachunternehmen nach § 6 (2) zugestimmt werden. In diesem Fall werden die entsprechenden Arbeiten durch Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Bundesstadt Bonn kontrolliert.

(2) Beim Grabaushub dürfen Nachbargräber durch Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden.

(3) Vor einer Bestattung in einer bereits angelegten Grabstätte sind vom Nutzungsberechtigten erforderlichenfalls rechtzeitig vor der Graböffnung Gedenkzeichen, Grabbegrenzungen, Grababdeckungen, Fundamente, Anpflanzungen und Grabzubehör zu entfernen. Sofern diese durch die Bundesstadt Bonn entfernt werden müssen, werden der/dem Nutzungsberechtigten die im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

(4) Die Grabtiefe beträgt:
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr mindestens 1,50 m,
b) bei allen anderen Verstorbenen mindestens 1,80 m,
c) Bestattungen in Tieflage in Wahlgräbern 2,30 m.

Von den vorgenannten Mindesttiefen darf abgewichen werden, wenn die geologischen Verhältnisse dies erforderlich machen. Die Erdfüllung über den Särgen bis zur Erdoberfläche muss mindestens 0,90 m betragen. Bei Beisetzungen von Urnen muss die Erdüberdeckung mindestens 0,50 m betragen.
Bei Grabkammern gilt der vom Hersteller vorgesehene Verschluss.

(5) Finden sich beim Ausheben eines Grabes noch Gebeine, so sind diese sofort unter der Sohle der neu ausgehobenen Grabstätte wieder beizusetzen.

§ 11
Belegung und Ruhefristen

(1) In jeder Grabstelle darf grundsätzlich nur ein/e Verstorbene/r bestattet werden. Ausnahmen gelten bei

a) gleichzeitiger Bestattung der Leichen von Kindern im Alter bis zu einem Jahr und eines Familienangehörigen,
b) gleichzeitiger Bestattung der Leichen von Geschwistern im Alter bis zu fünf Jahren,
c) Reihengräbern gemäß § 18 (3) und § 19 (3) in Verbindung mit § 18 (3)
d) Wahlgräbern gemäß § 20 (3)
e) Wahlgrabkammern gemäß § 21 (3) in Verbindung mit § 20 (3)
f) Urnenwahlgräbern gemäß § 26 (1),
g) Gemeinschaftsgräbern § 27 (2)
h) Kolumbarien gemäß § 28 (1)
i) Landschaftsgrabfeldern und Themengärten gemäß § 32.

(2) Die Ruhefrist bis zur frühest möglichen Wiederbelegung der Gräber richtet sich nach den geologischen Bodenverhältnissen. Sie ist für jeden Friedhof besonders festgelegt. Die Ruhefristen der jeweiligen Friedhöfe sind der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen. Bei Urnen und Grabkammersystemen beträgt die Ruhefrist auf allen Friedhöfen einheitlich 15 Jahre.

(3) Falls ein Grab wiederbelegt werden soll, darf eine Bestattung nicht durchgeführt werden, wenn bei Öffnung des Grabes festgestellt wird, dass

a) eine dort bestattete Leiche nicht oder nicht ausreichend verwest ist,

b) die Standsicherheit oder die Lebensfähigkeit eines erhaltenswerten Baumes durch Abgrabung des Wurzelwerks nicht mehr gewährleistet ist. In den vorgenannten Fällen wird eine andere Grabstätte gleicher Art zur Verfügung gestellt.

(4) Werden nach Ablauf der Ruhefrist noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist die Grabstätte sofort wieder zu schließen.
Für die betreffende Grabstelle ist die Ruhefrist um 10 Jahre zu verlängern.
Die Nutzungszeit soll der Ruhefrist angepasst werden.
Sollte die Nutzungszeit nicht verlängert werden, wird die Grabstätte nach Ablauf der noch bestehenden Nutzungszeit eingeebnet und bis zum Ende der Ruhefrist gesperrt.

§ 12
Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen bedarf, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Genehmigung des Amtes für Stadtgrün als örtlicher Ordnungsbehörde. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Familienzusammenführungen) erteilt werden. Gleiches gilt auch für Umbettungen innerhalb eines Grabes. Umbettungen von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab desselben Friedhofs sind unstatthaft.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichenreste oder Urnen können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Bonn auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
Es ist gegebenenfalls durch eine Verlängerung des Nutzungsrechts sicher zu stellen, dass das neue Grab zum Zeitpunkt der Umbettung noch eine Nutzungszeit von mindestens 5 Jahren aufweist.

(4) Eine Umbettung nach einer Bestattung ohne Sarg ist aus hygienischen Gründen nicht möglich. Ebenso ist die Umbettung von Ascheresten, die ohne Urne beigesetzt wurden, nicht möglich.

(5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige/jede Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des/der Verfügungsberechtigten § 40 (1), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 42 (2) lit. a und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 42 (2) lit. b können Leichen, Gebeine oder Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(6) Alle Umbettungen werden von der Bundesstadt Bonn durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Anwesenheit von Angehörigen oder sonstigen Personen ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

(7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, es sei denn, der Bundesstadt Bonn kann vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen werden.

(8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Sollte die restliche Ruhezeit kürzer als 5 Jahre sein, so ist gegebenenfalls durch eine Verlängerung des Nutzungsrechts sicher zu stellen, dass das neue Grab zum Zeitpunkt der Umbettung noch eine Nutzungszeit von mindestens 5 Jahren aufweist.

(9) Gebühren für die nicht in Anspruch genommene Nutzungsdauer der alten Grabstätte werden nicht erstattet; es sei denn, es handelt sich um eine Umbettung auf demselben oder auf einen anderen städtischen Friedhof. In diesem Fall wird bei der Gebührenberechnung die restliche Nutzungsdauer der alten Grabstätte, abgerundet auf volle Jahre, auf die Nutzungsdauer der neuen Grabstätte angerechnet. Die frei werdende Grabstätte kann neu vergeben werden.

(10) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§13
Auflösung von Grabstätten

Urnen und Leichenteile aus aufgelösten Grabstätten können nach Ablauf der Ruhefrist würdevoll in einem hierfür vorgesehenen Grabfeld beigesetzt werden.

IV Bestattungen im Wege der Ersatzvornahme

§14
Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Durchführung ordnungsbehördlicher Maßnahmen im Sinne des Bestattungsgesetzes NRW ist das Amt für Stadtgrün der Bundesstadt Bonn.

(2) Die Ordnungsbehörde wird tätig, wenn auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn jemand verstirbt, ein Leichnam oder eine Urne mit der Asche eines/einer Verstorbenen aufgefunden werden, und niemand erkennbar die Totenfürsorge übernimmt.

§ 15
Verfahren

(1) In den Fällen des § 14 (2) hat die Ordnungsbehörde unter Berücksichtigung des Einzelfalles und der in § 13 (3) BestG sowie § 7 (2) dieser Satzung geltenden Fristen alle zu Gebote stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um etwaige nahe Angehörige des/der Verstorbenen ausfindig zu machen und mit diesen umgehend in Kontakt zu treten.

(2) Die Ordnungsbehörde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten, die oder der Tote gefunden worden ist oder sich eine Urne mit der Asche eines/einer Verstorbenen befindet, hat die Bestattung zu veranlassen, wenn trotz Ausschöpfung aller zu Gebote stehenden Möglichkeiten, eine bestattungspflichtige Person ausfindig zu machen und sie zur Wahrnehmung ihrer Pflichten zu bewegen, die Bestattung des Leichnams oder die Beisetzung der Urne nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 13 (3) BestG NRW in Verbindung mit § 7 (2) dieser Satzung veranlasst wird.

(3) Verstorbene, für die keine Person gefunden werden kann, die ihrer Bestattungspflicht nachkommt, werden von der Bundesstadt Bonn beigesetzt. Zur Durchführung der Bestattung sind zunächst die Wünsche des/der Verstorbenen und etwaiger Hinterbliebener maßgebend. Sollten diese nicht bekannt oder nicht mit hinreichender Sicherheit zu ermitteln sein und sich auch aus den sonstigen Umständen wie z. B. der Religionszugehörigkeit keine Anhaltspunkte für eine anders geartete Beisetzung ergeben, so werden diese Verstorbenen würdevoll beigesetzt.
Zu einem würdevollen Begräbnis gehören
- die Aufbahrung in einem Sarg aus Vollholz,
- die Durchführung einer Trauerfeier in der Trauerhalle,
  wenn nicht von vorneherein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass jemand an der Beisetzung teilnimmt,
- die Körperbestattung in einem Reihengrab,
- die Kennzeichnung der Grabstelle mit einem Gedenkzeichen.

(4) Aufgefundene Urnen mit der Asche von Verstorbenen werden in einem Urnenreihengrab beigesetzt. Absatz 3 gilt analog.

§ 16
Bestattungspflichtige

(1) Zur Bestattung verpflichtet sind in der nachstehenden Rangfolge Ehegatten, Lebenspartner(-in) nach dem LpartG, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene).

(2) Die Kosten der Durchführung einer ordnungsbehördlichen Bestattung werden gegenüber dem/der Bestattungspflichtigen in Höhe des für eine Beisetzung erforderlichen Mindestaufwandes geltend gemacht.

V. Grabstätten

§ 17
Grabstätten und Bestattungsformen

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Bundesstadt Bonn. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Es wird unterschieden zwischen folgenden Grabstätten und Bestattungsformen:

a) Reihengrabstätten

1. Reihengräber einschließlich Kindergräber und pflegefreie Reihengräber (§§ 18, 19),

2. Reihengrabkammern einschließlich pflegefreie Reihengrabkammern (§§ 21, 22),

3. Urnenreihengräber einschließlich der pflegefreien Urnenreihengräber sowie der anonymen Beisetzung (§§ 23 – 25)

4. Gemeinschaftsgräber (§ 27),

b) Wahlgrabstätten

1. Wahlgräber (§ 20),

2. Wahlgrabkammern (§ 21),

3. Urnenwahlgräber (§ 26),

4. Kolumbarien (§ 28),

c) Friedhain (§ 29),

d) Aschenfeld (§ 30),

e) Feld für Tot- und Fehlgeburten (§ 31),

f) Landschaftsgrabfeld und Themengärten (§ 32),

g) Grüfte und Mausoleen (§ 33),

h) Ehrengräber und historische Gräber (§ 34).

(3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätte.

§ 18
Reihengräber

(1) Reihengräber sind einstellige Grabstätten für Körperbestattungen. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfalle nur für die Dauer der Ruhefrist der/des zu Bestattenden zugewiesen.

(2) Die Grabstätten haben grundsätzlich folgende Größen:

a) für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Kindergräber)
Länge 1,40 m, Breite 0,70 m,

b) für alle anderen Verstorbenen
Länge 2,40 m, Breite 1,10 m. Die Zwischenräume der Längsseiten betragen 0,30 m, die der Kopfseiten 0,40 m.
Im Einzelfall kann die Grabstätte lagebedingt auch andere Abmessungen haben.

(3) In Ausnahmefällen können zusätzlich bis zu zwei Urnenbeisetzungen erfolgen, wenn die Ruhefrist der Körperbestattung nicht überschritten wird. Dies gilt nicht für Kindergräber. Bei Tot- oder Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, für deren Bestattung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 Bestattungsgesetz NRW eine Einrichtung im dort genannten Sinne zu sorgen hat, können mehrere gemeinschaftlich in einem Reihengrab (Nordfriedhof) bestattet werden.

(4) Auf den Ablauf der Ruhefristen wird 3 Monate vorher durch ein Schild auf den betroffenen Grabfeldern oder an den Friedhofseingängen und durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Nach Ablauf der Ruhefristen fallen die Reihengräber an die Bundesstadt Bonn zurück.
Eine Verlängerung ist nicht möglich.

(5) Auf Kindergräber finden die Bestimmungen für Reihengräber entsprechend Anwendung, wenn nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 19
Pflegefreie Reihengräber

(1) Pflegefreie Reihengräber sind einstellige Grabstätten für Körperbestattungen. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfalle nur für die Dauer der Ruhefrist der/des zu Bestattenden zugewiesen.

(2) Diese Grabart wird auf mindestens einem Friedhof in der Bundesstadt Bonn (z. Zt. Nordfriedhof) angeboten. Die Grabstätten werden nach der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhefrist gepflegt.

(3) § 18 (2) – (4) gilt entsprechend.

(4) Gedenkzeichen werden durch ein von der Bundesstadt Bonn beauftragtes Fachunternehmen erstellt. Hierfür kommen z. B. ein zentrales Denkmal, in den Boden eingelassene Gedenktafeln oder stehende Gedenkzeichen in Frage. Zusammenhängende Grabfelder werden einheitlich gestaltet.
Bei einem zentralen Denkmal kann in einem ausgewiesenen Bereich der Rasenflächen auf Wunsch der Name des/der Verstorbenen auf einer vorhandenen Schrifttafel angebracht werden.
Ein persönlicher Blumenschmuck kann auf ausgewiesenen zentralen Stellen abgelegt werden.

§ 20
Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Körperbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf Zeit erworben werden kann. Grüfte und Mausoleen sind Sonderformen des Wahlgrabes (siehe § 33).

(2) Das einstellige Wahlgrab hat grundsätzlich eine Länge von 2,80 m und eine Breite von 1,40 m. Bei mehrstelligen Wahlgräbern erhöht sich die Grabbreite um 1,40 m je Stelle. Im Einzelfall kann die Grabstätte lagebedingt auch andere Abmessungen haben.

(3) Sofern dies aus geologischen Gründen möglich ist, wird bei einem Wahlgrab – auch wenn es nur einstellig ist – grundsätzlich die erste Bestattung in Tieflage durchgeführt. Die zweite Bestattung in der gleichen Grabstelle erfolgt in Normallage. Zusätzlich können in dieser Grabstelle bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten bei der Bundesstadt Bonn, Amt für Stadtgrün kann aus wichtigen Gründen (z.B. religiöse Gründe) die erste Bestattung auch in Normallage durchgeführt werden. Hierzu bedarf es der schriftlichen Verzichtserklärung des Nutzungsberechtigten auf eine spätere Bestattung in Tieflage.

(4) Ein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes auf einem bestimmten Friedhof und an einer bestimmten Stelle besteht nicht.
Ein Wahlgrab kann jederzeit erworben werden, wenn auf dem betreffenden Friedhof eine ausreichende Anzahl von Wahlgräbern vorhanden ist. Dies ist dann der Fall, wenn nach den statistischen Erhebungen auf dem betreffenden Friedhof Wahlgrabstellen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zur Verfügung stehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

(5) Das Nutzungsrecht wird erstmalig für die Dauer der Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs oder für maximal 30 Jahre bzw. auf dem Friedhof Holzlar für maximal 40 Jahre erworben. Ausnahmen sind z. B. für Vorratskäufe möglich. Das Nutzungsrecht muss jedoch mindestens für 5 Jahre erworben werden.

Das Nutzungsrecht kann jederzeit einmal oder mehrmals um mindestens 5 volle Jahre maximal 30 volle Jahre verlängert werden.
Mit Zustimmung des/der Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht auch durch Dritte verlängert werden, ohne dass diese Nutzungsberechtigte werden.

Bei der Belegung eines Wahlgrabes darf die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht überschreiten.
Wenn sich durch eine Bestattung eine Überschreitung ergeben würde, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Grabstelle mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Der Verlängerungszeitraum wird immer auf volle Jahre aufgerundet.
Bei mehrstelligen Grabstätten kann auf die Verlängerung nicht benötigter Grabstellen verzichtet werden, wenn die Ruhefristen abgelaufen sind oder für noch laufende Ruhefristen ein ausreichend langes Nutzungsrecht besteht. Die Absätze 9 und 10 gelten entsprechend.

(6) Der Antrag auf Erwerb oder Verlängerung von Nutzungsrechten ist bei der Bundesstadt Bonn, Amt für Stadtgrün zu stellen. Über den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird dem/der Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Stadt Bonn nicht ersatzpflichtig.

Das Nutzungsrecht kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Ebenso kann die Verlängerung eines Nutzungsrechtes unter Bedingungen oder Auflagen erfolgen.

Ist zu befürchten, dass bei einer Körperbestattung denkmalwerte Anlagen oder erhaltenswerte Bäume in Mitleidenschaft gezogen werden, ist eine Körperbestattung zu untersagen. In diesen Grabstätten sind dann nur noch Urnenbeisetzungen möglich oder es wird ein anderes Wahlgrab zur Verfügung gestellt.

(7) Der/die Nutzungsberechtigte kann gegenüber dem Amt für Stadtgrün verfügen, dass bestimmte Personen nicht in der Grabstätte beigesetzt werden dürfen. Rechtsnachfolger/innen im Nutzungsrecht können diese Verfügung nicht ändern.

Liegt eine entsprechende Verfügung nicht vor, bedarf es keiner ausdrücklichen Erklärung des/der Nutzungsberechtigten, wenn die Erwerberin oder der Erwerber sowie seine/ihre Angehörigen und deren Ehegatten bzw. Lebenspartner (-innen) nach dem LPArtG (Abs. 8) in dieser Grabstätte beigesetzt werden sollen.

Für Beisetzungen über den o. g. Personenkreis hinaus bedarf es einer Genehmigung des Nutzungsberechtigten.

(8) Schon bei Erwerb des Nutzungsrechtes soll der/die Nutzungsberechtigte eine schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesstadt Bonn, Amt für Stadtgrün abgeben, mit der er/sie die Nachfolge in das Nutzungsrecht im Falle ihres/seines Todes bestimmt. Zusätzlich soll der/die Nutzungsberechtigte eine

Erklärung des/der von ihm/ihr bestimmten Nachfolgers/Nachfolgerin beibringen, in der dieser/diese der Übernahme des Nutzungsrechtes zustimmt. Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt erst mit dem Tod des/der ursprünglich Nutzungsberechtigten ein. Liegt im Falle des Todes des/der Nutzungsberechtigten eine solche Nachfolgeregelung nicht vor und hat der/die Nutzungsberechtigte auch durch Verfügung von Todeswegen das Nutzungsrecht nicht wirksam übertragen, werden die Angehörigen in der nachstehenden Rangfolge Nutzungsberechtigte:

a) die Ehegattin, der Ehegatte,
b) der/ die Lebenspartner/in im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
c) volljährige Kinder,
d) die Eltern,
e) volljährige Geschwister,
f) Großeltern,
g) volljährige Enkelkinder.

Innerhalb einer der aufgezählten Gruppen hat die jeweils ältere Person Vorrang vor den anderen. Die Rechtswirkung der Nachfolge tritt erst mit Zustimmung des Betroffenen ein.
Wird die Bestattung des/der ursprünglichen Nutzungsberechtigten von einer Person aus dem oben genannten Personenkreis veranlasst, so geht das Nutzungsrecht auf diese über, ohne dass es einer weiteren Zustimmung bedarf. Handelt es sich hierbei allerdings um eine Person, der nach der oben genannten Rangfolge Angehörige vorgehen, so ist die Zustimmung dieser Angehörigen einzuholen.

Ist im Falle einer Beisetzung in der betreffenden Grabstätte trotz der oben angeführten Regelungen die Frage des/der Nutzungsberechtigten nicht geklärt, so übernimmt diejenige Person, die die Bestattung veranlasst, kommissarisch die sich aus dem Nutzungsrecht ergebenden Rechte und Pflichten bis zur Klärung, maximal jedoch bis zu 3 Monate nach der Beerdigung.

In begründeten Fällen kann das Nutzungsrecht bereits zu Lebzeiten der Nutzungsberechtigten durch Abgabe einer Erklärung beim Amt für Stadtgrün übertragen werden. Der/die jeweilige Rechtsnachfolger/in soll seinerseits/ihrerseits unverzüglich seine/n Nachfolger/in in das Nutzungsrecht entsprechend den oben genannten Regelungen bestimmen.

(9) Der Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, die nicht belegt ist, ist jederzeit möglich, bei einer belegten Grabstätte erst nach Ablauf der Ruhefrist. Bei mehrstelligen Gräbern kann auf einzelne Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist verzichtet werden. Die Grabstätte muss entsprechend zurückgebaut werden.

Gebühren für die nicht in Anspruch genommene Nutzungsdauer werden nicht erstattet.

(10) Nutzungsrechte erlöschen durch Zeitablauf, Verzicht gemäß Abs. 9, Entzug nach § 42 (2) oder durch Entwidmung des Friedhofs (§ 3 (4). Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes fallen die Wahlgräber an die Bundesstadt

Bonn zurück.

(11) Der Ablauf von Nutzungsrechten wird der/dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt. Ist die Anschrift weder bekannt noch mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln, wird durch einen Hinweis am Grab und durch öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen. Falls das Nutzungsrecht nicht innerhalb einer Frist von 3 Kalendermonaten nach der Mitteilung an die Nutzungsberechtigte/den Nutzungsberechtigten oder der öffentlichen Bekanntmachung verlängert oder neu erworben wird, werden die betroffenen Wahlgräber von der Bundesstadt Bonn zur weiteren Belegung freigegeben.

§ 21
Reihengrabkammern und Wahlgrabkammern

(1) Bei Grabstätten mit Grabkammersystem handelt es sich um Betonfertigbaukammern, die aufgrund der besonderen Bauweise und der optimalen Durchlüftung unabhängig von der Geologie des Friedhofes eine einheitliche Ruhefrist von 15 Jahren ermöglichen. Grabkammern werden als Reihengrabkammer und als Wahlgrabkammer für Köperbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen auf einigen Friedhöfen angeboten.

(2) Die Beschaffenheit der zu verwendenden Särge richtet sich nach § 8 (4).

(3) Im Übrigen finden auf Reihengrabkammern die Bestimmungen des § 18 (1, 2 und 4) und auf Wahlgrabkammern die Bestimmungen des § 20 entsprechend Anwendung.

§ 22
Pflegefreie Reihengrabkammern

(1) Auf mindestens einem Friedhof in der Bundesstadt Bonn (zurzeit Friedhof Kottenforst) werden Reihengrabkammern nach § 21 (1) als pflegefreie Reihengrabkammern angeboten. Die Grabstätten werden nach der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung entsprechend der Dauer der Ruhefrist 15 Jahren lang gepflegt.

(2) Die §§ 18 (2) und (4) sowie 19 (4) gelten entsprechend.

§ 23
Urnenreihengräber

(1) Urnenreihengräber sind einstellige Grabstätten für Urnenbeisetzungen in geschlossenen Grabfeldern. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren zugewiesen.

(2) Die Grabstätten haben grundsätzlich eine Länge und Breite von je 1,00 m. Im Einzelfall kann die Grabstätte lagebedingt auch andere Abmessungen haben.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 18 (4) entsprechend Anwendung.

(4) Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Aschenkapsel erfolgen. Überurnen sind nicht erlaubt, es sei denn, sie sind ebenfalls aus einem biologisch abbaubaren Material.

§ 24
Pflegefreie Urnenreihengräber

(1) Auf mindestens einem Friedhof in jedem Stadtbezirk werden Urnenreihengräber nach § 23 (1) als pflegefreie Urnenreihengräber angeboten. Die Grabstätten werden nach der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung entsprechend der Dauer der Ruhefrist 15 Jahren lang gepflegt.

(2) Die Grabstätten haben grundsätzlich eine Länge und Breite von je 1,00 m. Im Einzelfall kann die Grabstätte lagebedingt auch andere Abmessungen haben.

(3) Die §§ 18 (4), 19 (4) und 23 (4) gelten entsprechend.

§ 25
Anonymes Urnenreihengrab

Auf mindestens einem Friedhof in jedem Stadtbezirk wird ein als Rasenfläche angelegtes Urnenreihengrabfeld unterhalten, das der Beisetzung von Personen dient, deren Grabstätte nicht besonders kenntlich gemacht wird.
Die Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen der Reihe nach beigesetzt. Die Beisetzungsstelle wird nicht bekannt gegeben und darf nicht markiert werden (anonyme Beisetzung).
Ein persönlicher Blumenschmuck kann auf ausgewiesenen zentralen Stellen abgelegt werden.

Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Aschenkapsel erfolgen. Überurnen sind nicht erlaubt. Die Grabstätten werden durch die Bundesstadt Bonn gepflegt.

Die einzelnen Grabstätten haben eine Länge und Breite von 1,00 m. Im Einzelfall kann die Grabstätte lagebedingt auch andere Abmessungen haben.

§ 26
Urnenwahlgräber

(1) Urnenwahlgräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf Zeit erworben werden kann. In einem Urnenwahlgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(2) Die Grabstätten haben grundsätzlich eine Länge und Breite von je 1,00 m. Im Einzelfall kann die Grabstätte lagebedingt auch andere Abmessungen haben.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 20 (4 – 11) entsprechend Anwendung.

§ 27
Gemeinschaftsgräber

(1) Ein Gemeinschaftsgrab ist eine besondere Form des Reihengrabes.

(2) Ein Gemeinschaftsgrab ist eine einheitlich gestaltete und bepflanzte Grabfläche, in der bis zu 6, bei Urnenbestattungen bis zu 24, meist nicht miteinander verwandte Menschen in jeweils einzelnen Grabstätten beigesetzt werden. Ein persönlicher Blumenschmuck kann auf ausgewiesenen zentralen Stellen abgelegt werden. Der Name und die Lebensdaten der/des Verstorbenen können auf einem von der Stadt Bonn errichteten zentralen Denkmal verzeichnet werden.

(3) Für Körperbestattungen haben die einzelnen Grabstätten grundsätzlich folgende Größen:

a) für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Kindergräber) Länge 1,40 m, Breite 0,70 m. Im Einzelfall kann die Grabstätte lagebedingt auch andere Abmessungen haben.

b) für alle anderen Verstorbenen Länge 2,40 m, Breite 1,10 m. Im Einzelfall kann die Grabstätte lagebedingt auch andere Abmessungen haben.

(4) Für Urnenbeisetzungen haben die einzelnen Grabstätten eine Länge und Breite von 0,50 m. Im Einzelfall kann die Grabstätte lagebedingt auch andere Abmessungen haben.

(5) Im Übrigen finden die §§ 18 (1 und 4) und 23 (1) entsprechend Anwendung.

§ 28
Kolumbarien

(1) Kolumbarien sind Urnenwände, in denen in Kammern übereinander und nebeneinander oberirdisch Urnen beigesetzt werden. An Kolumbarienplätzen kann auf Antrag ein Nutzungsrecht auf Zeit erworben werden. In einem Kolumbariumsplatz können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(2) Die Maße eines Kolumbariumsplatzes richten sich nach den baulichen Gegebenheiten im Einzelfall.

(3) Die Beisetzung muss in einer Aschenkapsel erfolgen; Überurnen sind nicht erlaubt.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 20 (4 – 11) entsprechend Anwendung.

§ 29
Friedhain

(1) Auf dem Friedhof Heiderhof wird eine waldartige Fläche für Beisetzungen von Totenasche für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren ausgewiesen (Friedhain). Die Beisetzung erfolgt im Traufbereich eines Baumes. Auf Wunsch kann der Name des/der Verstorbenen auf einer vorhandenen Schrifttafel angebracht werden. Die Ausführung erfolgt durch ein von der Bundesstadt Bonn beauftragtes Fachunternehmen in einheitlicher Form. Ein persönlicher Blumenschmuck kann auf ausgewiesenen zentralen Stellen abgelegt werden.

(2) Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Aschenkapsel erfolgen; Überurnen sind nicht erlaubt.
Die Grabstätten werden durch die Bundesstadt Bonn gepflegt.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist fällt die Grabstelle an die Bundesstadt Bonn zurück. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 30
Aschenfeld

Auf dem Bonner Nordfriedhof und dem Zentralfriedhof wird eine Rasenfläche als Aschenfeld für Totenasche ausgewiesen. Sofern die/der Verstorbene dies entsprechend den Bestimmungen des § 15 Abs. 6 Bestattungsgesetz NRW verfügt hat, kann die Totenasche im Beisein der Angehörigen durch die Friedhofsverwaltung oder einer Bestatterin/einem Bestatter in würdiger Weise unter der Grasnarbe eingebracht werden. Die Grabstelle wird für die Gedenkzeit von 15 Jahren überlassen. Auf Wunsch der/des Verstorbenen kann ihr/sein Name auf einer vorhandenen Schrifttafel angebracht werden. Die Ausführung erfolgt durch einen von der Bundesstadt Bonn beauftragten Fachbetrieb in einheitlicher Form.
Die Grabstätten werden durch die Bundesstadt Bonn gepflegt.
Nach Ablauf der Gedenkzeit fällt die Grabstelle an die Bundesstadt Bonn zurück. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 31
Feld für Tot- und Fehlgeburten

(1) Auf dem Bonner Nordfriedhof und dem Zentralfriedhof wird ein Grabfeld für die auf Wunsch eines Elternteils durchgeführte Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte ausgewiesen. Die Ruhefrist beträgt 10 Jahre, ohne dass eine Möglichkeit zur Verlängerung besteht.

(2) Die Grabstätten haben grundsätzlich eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 0,50 m.

(3) Die Grabstätten werden durch die Bundesstadt Bonn gepflegt.

§ 32
Landschaftsgrabfelder und Themengärten

In Landschaftsgrabfeldern und Themengärten werden unterschiedliche Grabarten entsprechend einer landschaftsplanerischen Vorgabe angelegt.
Die Anlage der Grabfelder und der einzelnen Gräber kann abweichend von den in Abschnitt VI dieser Satzung festgelegten Regelungen erfolgen.

§ 33
Grüfte, Mausoleen

(1) Bei einer Gruft handelt es sich um ein ausgemauertes Grab. Ein Mausoleum ist ein monumentales Grabmal in Gebäudeform. Die Errichtung ist nur auf Wahlgräbern (§ 20) in Sonderabteilungen möglich und bedarf der vorherigen Genehmigung der Bundesstadt Bonn, Amt für Stadtgrün, welche nur ausnahmsweise aus religiösen Gründen erteilt wird.
Grüfte und Mausoleen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und mit Entlüftungseinrichtungen versehen sein.

(2) Die Zahl der in Grüften und Mausoleen möglichen Bestattungen bestimmt sich durch analoge Anwendung des § 20 (3).

(3) Die Beschaffenheit der zu verwendenden Särge richtet sich nach § 8 (3).

(4) Belegte Grüfte und Mausoleen dürfen nur dann betreten werden, wenn alle zum Schutz gegen giftige Gase erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind.

§ 34
Ehrengräber und historische Gräber

(1) Gräber von Verstorbenen, die sich besonders um die Bundesstadt Bonn verdient gemacht haben, können durch den Rat der Bundesstadt Bonn zu Ehrengräbern erklärt werden. Sie werden auf unbegrenzte Dauer kostenfrei, mit der Möglichkeit zur Bestattung in Tieflage, vergeben. Die Grabstätte wird auf Dauer kostenlos von der Bundesstadt Bonn gepflegt. In einem Ehrengrab können außer dem Ehrenbürger/der Ehrenbürgerin auch die Ehegattin/der Ehegatte oder die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte nach dem LPartG des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin bestattet werden.

(2) Historische Gräber sind Grabstätten, die aus stadthistorischen, denkmalpflegerischen oder künstlerischen Gründen erhaltenswert sind. Die Bundesstadt Bonn ist berechtigt, historische Gräber nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechtes zu übernehmen. Die Grabstätten werden von der Bundesstadt Bonn erhalten und gepflegt.
Auf dem Alten Friedhof Bornheimer Straße sowie auf denkmalgeschützten Friedhöfen oder Friedhofsteilen können Patenschaften an historischen Grabstätten erworben werden. Die Patenschaften werden mit besonderem Vertrag übertragen.

Der Pate/die Patin oder die für den verstorbenen Paten/die verstorbene Patin die Totenfürsorge übernehmende Person können an diesen Grabstätten ein Nutzungsrecht erwerben.

§ 35
Alte Rechte

(1) Sollten Nutzungsrechte an anderen Grabstätten als an Wahlgrabstätten im Sinne der Satzung bestehen, erlöschen diese nach deren Ablauf endgültig. Ist das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen, werden Bestattungen in diesen Gräbern nur zugelassen, wenn es sich bei den Verstorbenen um die Ersterwerberin/den Ersterwerber oder deren/dessen Ehepartner handelt. In diesen Fällen muss das Nutzungsrecht nötigenfalls entsprechend der erforderlichen Ruhefrist verlängert werden.

(2) Nach altem Recht auf unbestimmte Zeit erworbene Nutzungsrechte unterliegen den Bestimmungen über Wahlgrabstätten. Sie erlöschen mit Ablauf der Ruhefrist – vom Tage der letzten Bestattung an gerechnet -, sofern sie nicht entsprechend den Bestimmungen des § 20 (5) verlängert werden. Im Falle einer Beisetzung muss das Grab für die Zeit der neuen Ruhefrist angekauft werden.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 36
Grundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in der Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Auf denkmalgeschützten Friedhöfen oder Friedhofsteilen können zum Schutz der denkmalwerten Anlagen besondere Gestaltungsauflagen nach Maßgabe der zuständigen Denkmalbehörde verfügt werden.

(3) Für den Baumbestand auf den Friedhöfen gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Bundesstadt Bonn entsprechend.

§ 37
Gedenkzeichen, Grabbegrenzungen und Grababdeckungen

Auf den Grabstätten dürfen nur Gedenkzeichen, Grabbegrenzungen (Plattenstreifen und Grabeinfassungen) und Grababdeckungen (Kies u. ä. und Abdeckplatten) errichtet werden, die den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen entsprechen. Nach Möglichkeit werden auf allen Friedhöfen Abteilungen oder Abteilungsbereiche für Wahlgräber angeboten, die den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie sich mit der Gestaltung von Grabstätten befassen und nicht zur Gewährleistung der Sicherheit auf Friedhöfen erforderlich sind, nicht unterliegen (Sonderabteilungen).

§ 38
Genehmigung von Gedenkzeichen, Steineinfassungen und Abdeckplatten

(1) Gedenkzeichen und Steineinfassungen sowie Abdeckplatten dürfen nur aufgrund einer Genehmigung errichtet oder geändert werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich an die Bundesstadt Bonn, Amt für Stadtgrün zu richten. Er muss mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Bezeichnung des Friedhofes, Grabnummer, Gräberreihe, Abteilung,

b) genaue Beschreibung und zeichnerische Darstellung des Gedenkzeichens mit Angabe der zu verwendenden Materialien, der Materialfarbe, der Art der Bearbeitung, der beabsichtigten Farbgebung für Schrift und Embleme sowie sonstiger Details,

c) genaue Beschreibung der Steineinfassung mit Angabe des Materials, der Höhe, der Breite und sonstigen Details,

d) bei der Verlegung einer Steineinfassung in Hanglage ist eine Zeichnung mit allen Details einzureichen,

e) Name und Anschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers.
Der Antrag muss von der Antragstellerin/dem Antragsteller und der ausführenden Firma (eigenhändig) unterschrieben sein.

(3) Lehnt die Bundesstadt Bonn das beantragte Gestaltungsvorhaben nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeigen ab, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als genehmigt.

(4) Mit den Fundamentierungsarbeiten kann in Absprache mit der Friedhofsverwaltung sofort nach Einreichung des Antrags begonnen werden. In diesem Fall stehen die Arbeiten unter dem Vorbehalt, dass die Ausführung im Sinne der Satzung genehmigungsfähig ist. Notwendige Nachbesserungen oder Aufwendungen für die etwaig erforderliche Entfernung von Aufbauten gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragstellers. In Fällen des Denkmalschutzes darf erst nach Vorliegen der Genehmigung mit dem Bau begonnen werden.

§ 39
Gärtnerische Grabgestaltung

(1) Die Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der Bestattung gärtnerisch angelegt sein. Noch nicht belegte Wahlgrabstätten sind unverzüglich nach dem Erwerb gärtnerisch zu gestalten.

(2) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der für die Grabstätte ausgewiesenen Nutzungsfläche erfolgen. Durch die Bepflanzung dürfen andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Eine

Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen und sonstigem Zubehör bei Bestattungen im Nachbargrab muss möglich sein.

(3) Das Anpflanzen von Bäumen und Großsträucher ist auf Gräbern nicht zulässig. Auf Gräbern für Körperbestattungen sind Kleinsträucher zulässig, solange sie eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten, Ast- und Wurzelwerk die Grenzen des Grabes nicht überschreiten, die Standsicherheit von Gedenkzeichen nicht gefährden und eine Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen und sonstigem Zubehör bei Bestattungen im Nachbargrab zulassen.

(4) Die Entfernung von Sträuchern und Bäumen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gepflanzt wurden, kann verlangt werden, wenn hierdurch andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigt werden, die Standsicherheit von Gedenkzeichen gefährdet ist oder eine Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen und sonstigem Zubehör bei Bestattungen im Nachbargrab nicht mehr gewährleistet ist.

(5) Im Bestattungsfall gilt § 10 (3).

(6) Bei der gärtnerischen Grabgestaltung sollte auf die Verwendung von Torfprodukten verzichtet werden.

(7) Die Verwendung von Mitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes bedarf, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der Zustimmung des Amtes für Stadtgrün.

§ 40
Unterhaltung

(1) Zur Unterhaltung der Grabstätte sind verpflichtet:

a) bei Wahlgrabstätten die/der Nutzungsberechtigte,

b) bei Reihengrabstätten die Person, die das Recht der Totenfürsorge für die Verstorbene/den Verstorbenen innehat. Sie haften für alle Schäden, die durch die Vernachlässigung ihrer Unterhaltungspflicht, insbesondere ihrer Verkehrssicherungspflicht, schuldhaft entstehen.

(2) Gedenkzeichen, Steineinfassungen, Abdeckplatten und Grüfte sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierzu gehört insbesondere die Standsicherheit. Die Grabstätten sind dauernd gärtnerisch zu unterhalten. § 39 (2 – 7) gilt entsprechend.

§ 41
Rückbau von Grabanlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Der Rückbau von Grabanlagen geschieht durch die Bundesstadt Bonn, Amt für Stadtgrün. Auf den Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit wird entsprechend den Regelungen der §§ 18 (4) bzw. 20 (11) hingewiesen.

(3) Auf Wunsch der zur Unterhaltung Verpflichteten nach § 40 (1) können diese Pflanzen und Grabaufbauten innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Ablauf der Ruhezeit selbst entfernen oder entfernen lassen.
Ergeht der Hinweis auf den Ablauf der Ruhezeit nach § 18 (4) bzw. § 20 (11) erst nach Ablauf der Ruhezeit, so beginnt die Frist mit Erstellung des Hinweises bzw. nach Zustellung der Mitteilung über den Ablauf.

(4) Die Bundesstadt Bonn kann Gedenkzeichen, Grabbegrenzungen, Abdeckplatten, Anpflanzungen von der Grabstätte entfernen, wenn sie ohne Genehmigung aufgestellt oder abweichend von ihr ausgeführt bzw. entgegen § 39 (2, 3) gepflanzt worden sind. Dann werden der/dem gemäß § 40 (1) zur Unterhaltung Verpflichteten die im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 42
Mängel

(1) Stellt die Bundesstadt Bonn bei Kontrollen der Grabstätten bauliche Mängel oder Mängel bei der gärtnerischen Unterhaltung fest, so haben die jeweils zur Unterhaltung nach § 40 (1) Verpflichteten auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb von 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Sind die zur Unterhaltung Verpflichteten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Auf die sich aus dem Absatz 2 ergebenden Folgen ist hinzuweisen.

(2) Nach fruchtlosen Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist oder bei Gefahr im Verzug ist die Bundesstadt Bonn berechtigt, auf Kosten der zur Unterhaltung Verpflichteten nach § 40 (1) das Grab in Ordnung zu bringen oder - insbesondere im Wiederholungsfall - oder bei einem schwerwiegenden Mangel

a) Reihengrabstätten einzuebnen und mit Rasen einzusäen,

b) bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht ohne Entschädigung zu entziehen und die Gräber einzuebnen und mit Rasen einzusäen.

(3) Vor der Einebnung des Grabes bzw. dem Entzug des Nutzungsrechts sind die jeweils zur Unterhaltung Verpflichteten nach § 40 (1) noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist die betreffende Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Einziehungsbescheid sind die zur Unterhaltung Verpflichteten auf die Abräumung des Grabes, die eventuelle Umbettung nach § 12 (4) und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(4) Die vor Ablauf der Ruhefrist entstehenden Pflegekosten werden gemäß *Ziffer 1.3 der Friedhofsgebührenordnung* dem gemäß § 40 (1) zur Unterhaltung Verpflichteten in Rechnung gestellt.

VII. Schlussvorschriften

§ 43
Datenschutz

Die Friedhofsdaten werden bei der Bundesstadt Bonn – Amt für Stadtgrün – mit Hilfe eines elektronischen Datenverarbeitungsprogrammes verwaltet. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen werden eingehalten.

§ 44
Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Dienstleistungen, insbesondere bei der Durchführung von Bestattungen und für Amtshandlungen im Prüf- und Genehmigungsverfahren für Gedenkzeichen, Einfassungen und Abdeckplatten sind Gebühren nach der Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn zu entrichten.

§ 45
Haftung

(1) Der Bundesstadt Bonn obliegen außer der Verkehrssicherungspflicht keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

(2) Die Bundesstadt Bonn haftet insbesondere nicht für Schäden, die verursacht werden durch

a) eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen,

b) Gewalteinwirkung dritter Personen,

c) Diebstahl,

d) Tiere,

e) höhere Gewalt.

(3) Auf den Haftungsausschluss nach Absatz 10 der Anlage 1 zu § 37 wird hingewiesen.

§ 46
Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 500 € kann belegt werden wer vorsätzlich

1. die Friedhöfe außerhalb der Öffnungszeiten und trotz Untersagung (§ 4) betritt,

2. entgegen § 5 (3)

   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen die in § 5 (4) genannten Fahrzeuge, einschließlich Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skatern, Skateboards u. ä. befährt,

   b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft,

   c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,

   d) Film, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,

   e) Druckschriften verteilt,

   f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

   g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,

   h) lärmt, spielt, lagert, Dritte belästigt oder sich in einer den Friedhofszweck entwürdigenden Weise verhält (z. B. Drogenkonsum, insbesondere Alkoholgenuss, etc.),

   i) Tiere mit Ausnahme der in § 5 (4) genannten Fälle mitbringt, bzw. Hunde mitbringt aber entgegen § 5 (4) nicht fest und kurz anleint,

   j) Wasser an den Wasserentnahmestellen außer für die Grabpflege entnimmt,

   k) Werkzeuge und Geräte in den Wasserschöpfbecken reinigt,

   l) Werbung mit Ausnahme des § 6 (6) betreibt,

3. als Gewerbetreibender entgegen § 6

   - ohne vorherige Zulassung tätig wird,

   - außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,

   - Steckschilder verwendet, die die in § 6 (6) genannten Maße überschreiten,

- abweichend von der dort genannten Weise Firmenbezeichnungen anbringt,

- ohne dass die Überfahrtsgenehmigung an sichtbarer Stelle hinterlegt ist, Friedhofswege befährt,

- unbefestigte Friedhofswege befährt,

- entgegen § 6 (9) als Gewerbetreibende/ Gewerbetreibender Friedhofswege schneller als mit Schrittgeschwindigkeit oder mit Fahrzeugen befährt, für die eine Genehmigung nicht vorliegt,

- entgegen § 6 (10) Gedenkzeichen, Grabeinfassungen, Abraum (z.B. Fundamentierungsmaterial) und gewerblich bedingte Materialien (z.B. Transportmaterial wie Kisten, Kästen, Substrat- und Düngesäcke, Paletten usw.) nicht ordnungsgemäß entsorgt,

- entgegen § 6 (11) für Beerdigungszwecke abgeräumte Gedenkzeichen und Grabeinfassungen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung lagert,

4. entgegen § 38 (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,

5. Grabmale entgegen Absatz 1 der Anlage 1 zu § 37 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,

6. Gedenkzeichen, Steineinfassungen, Abdeckplatten und Grüfte entgegen § 40 (2) nicht in gutem und verkehrssicheren Zustand hält,

7. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 41 (1) ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,

8. entgegen § 5 (5) Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial nicht aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material verwendet.

Bei Verstößen gegen das Denkmalschutzgesetz gelten die Bußgeldvorschriften des § 41 Denkmalschutzgesetz NW.

§ 47
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2005 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 31. Mai 2010

Nimptsch
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu § 37

Gedenkzeichen, Grabbegrenzungen und Grababdeckungen

1. Gedenkzeichen sind entsprechend den anerkannten Regeln des Handwerks und der Baukunst (Richtlinien des Bundesverbands Deutscher Steinmetze für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) verkehrssicher aufzustellen. Sie sind so zu fundamentieren, dass sie auch beim Öffnen benachbarter Grabstellen nicht umstürzen und/oder sich senken können. Die Fundamente dürfen die Bodenoberfläche nicht überragen. Die für die Grabstätte ausgewiesene Nutzungsfläche darf nicht überschritten werden. Ausnahmen sind bei besonderer Topographie (z. B. Hanglage) zulässig. Wenn die Standsicherheit nicht gewährleistet werden kann, kann die Errichtung von stehenden Gedenkzeichen ausgeschlossen werden (z. B. bei aufgefülltem Boden).

2. Es dürfen nur Gedenkzeichen aus Naturstein, Holz oder handwerklich bearbeitetem Metall verwendet werden. Das Holz muss im Naturton belassen werden. Der Schutzanstrich von schmiedeeisernen Gedenkzeichen darf nicht aus hochglänzenden Lacken bestehen. Unzulässig ist die Verwendung von Beton, Kunststeinen und Kunststoffen, Porzellan und Steingut. Glasplatten sowie Lichtbilder dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Stadtgrün verwendet werden.

3. Bei stehenden Gedenkzeichen aus Stein muss die Steinstärke im Hinblick auf die Bruchgefahr der jeweiligen Gedenkzeichenhöhe entsprechen. Die Bundesstadt Bonn empfiehlt bei Gedenkzeichen bis 1,00 m Höhe eine Mindeststärke von 0,12 m, bei größeren Gedenkzeichen eine Mindeststärke von 0,15 m. Bei liegenden Gedenkzeichen empfiehlt die Bundesstadt Bonn eine Steinstärke von mindestens 0,08 m bis zu einer Größe von 0,5 m², von mindestens 0,10 m bis zu einer Größe von 1 m² und von mindestens 0,12 m bei einer Größe von über 1 m².

4. In bestehenden Grabfeldern oder Abteilungen, in denen bisher Sockel bei Gedenkzeichen zugelassen waren, können auch weiterhin Sockel in der Art gestattet werden, wie sie innerhalb des Grabfeldes oder der Abteilung vorherrschen. Die sichtbare Sockelhöhe darf 0,15 m nicht überschreiten.

5. Als provisorische Gedenkzeichen für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten ab dem Bestattungstermin können Holztafeln ohne Glas- und Metallrahmen in der Größe von 0,25 m x 0,30 m sowie Holzkreuze bis zu einer Höhe von 0,70 m genehmigungs- und gebührenfrei aufgestellt werden. Dies gilt nicht für von der Stadt Bonn zu pflegende Grabanlagen. Nach Ablauf der Frist dürfen sie ohne besondere Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

6. Soweit nach den Bestimmungen des Abs. 9 ein Plattenstreifen vorgeschrieben ist, ist dieser einseitig, in der Regel an der rechten Längsseite, in einheitlicher Ausführung innerhalb der Nutzfläche des Grabes zu verlegen. Es ist Grauwacke oder ähnliches Material zu verwenden. Der Plattenstreifen muss 0,30 m breit sein und die Plattenstärke muss mindestens 0,04 m betragen. Die Platten sind in Sand zu verlegen. Die Verlegung des Plattenstreifens ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen. Veranlasst die Friedhofsverwaltung die Verlegung, werden dem/der für die Bestattung Verantwortlichen bzw. dem/der Nutzungsberechtigten, die im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

7. Grabeinfassungen dürfen nur aus Pflanzen oder aus Naturstein hergestellt werden. Steineinfassungen aus unterbrochenen und gestoßenen Einfassungsteilen sind auf durchgehenden, bewehrten Fundamenten bzw. Punktfundamenten, der Breite und der Länge der Einfassung entsprechend, zu verlegen.

8. Grababdeckungen sind nur in dem in Abs. 9 beschriebenen Umfang zulässig. Abdeckplatten sind entsprechend den anerkannten Regeln des Handwerks und der Baukunst (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) verkehrssicher einzubauen. Für Abdeckplatten empfiehlt die Bundesstadt Bonn eine Steinstärke von mindestens 0,08 m bis zu einer Größe von 0,5 m², von mindestens 0,10 m bis zu einer Größe von 1 m² und bei einer Größe von über 1 m² von mindestens 0,12 m bzw. bei der Verwendung von Hartgestein auf einer umlaufenden Einfassung mindestens 0,06 m.

9. Für die verschiedenen Grabstätten und Bestattungsformen gelten ferner folgende Einzelheiten:

   a) Reihengräber (§ 18)
   - Gedenkzeichen:
     Erlaubt sind stehende Gedenkzeichen. Die Breite darf maximal die Breite der Grabstätte abzüglich 0,20 m betragen. Die Bundesstadt Bonn empfiehlt eine Höhe von maximal 1,50 m.
   - Plattenstreifen:
     Die Grabstätte muss je nach örtlicher Gegebenheit mit einem Plattenstreifen von 2,00 m Länge (zusammengesetzt aus je einer Platte von 1,20 m und von 0,80 m) versehen werden.
   - Grabeinfassungen:
     Die restliche Grabstätte darf zusätzlich mit einer Grabeinfassung versehen werden. Für Steineinfassungen empfiehlt die Bundesstadt Bonn eine Breite von mindestens 0,06 m und eine Höhe von mindestens 0,15 m. Sie dürfen eine Breite von 0,16 m nicht überschreiten, wobei Ausnahmen aufgrund örtlicher Gegebenheiten auf Antrag genehmigt werden können.
   - Grababdeckung:
     Erlaubt sind Grababdeckungen aus Stein- und Kiesmaterial bis zur Größe der Grabstätte.

b) Kindergräber (§ 18)

- Gedenkzeichen:
  Erlaubt sind stehende Gedenkzeichen. Die Breite darf maximal die Breite der Grabstätte abzüglich 0,20 m betragen. Die Bundesstadt Bonn empfiehlt eine Höhe von maximal 1,00 m
- Plattenstreifen:
  Die Grabstätte muss je nach örtlicher Gegebenheit mit einem Plattenstreifen 0,80 m Länge (eine Platte) versehen werden.
- Grabeinfassung: Abs. 9 a) gilt entsprechend.
- Grababdeckung: Abs. 9 a) gilt entsprechend.

c) Pflegefreie Reihengräber (§19)

- Gedenkzeichen:
  Erlaubt sind liegende Gedenkzeichen, die in die Rasenfläche ebenerdig einzulassen sind.
- Plattenstreifen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nicht erlaubt.

d) Wahlgräber (§ 20)

- Gedenkzeichen:
  Erlaubt sind stehende Gedenkzeichen. Die Breite darf maximal die Breite der Grabstätte abzüglich 0,20 m bei einstelligen Grabstätten, abzüglich 0,50 m bei zweistelligen Grabstätten, abzüglich 1,00 m bei dreistelligen Grabstätten und abzüglich 1,60 m bei mehr als dreistelligen Grabflächen betragen. Die Bundesstadt Bonn empfiehlt eine Höhe von maximal 1,50 m.
- Plattenstreifen:
  Die Grabstätte muss je nach örtlicher Gegebenheit mit einem Plattenstreifen von 2,40 m Länge (zu zusammengesetzt aus zwei Platten von je 1,20 m) versehen werden.
- Grabeinfassung:
  Die restliche Grabstätte darf zusätzlich mit einer Grabeinfassung versehen werden. Für Steineinfassungen empfiehlt die Bundesstadt Bonn eine Breite von mindestens 0,08 m und eine Höhe von mindestens 0,15 m. Sie dürfen eine Breite von 0,20 m nicht überschreiten.
- Grababdeckung: Abs. 9 a) gilt entsprechend.

e) Reihengrabkammern (§ 21)

- Gedenkzeichen: Abs. 9 a) gilt entsprechend.
- Plattenstreifen: Abs. 9 a) gilt entsprechend.
- Grabeinfassungen sind nicht erlaubt.
- Grababdeckung: Abs. 9 a) gilt entsprechend. Die Regelungen zur Belüftung und hinsichtlich
  der Belastung von Grabkammersystemen sind zu beachten.

f) Wahlgrabkammern (§ 21)

- Gedenkzeichen: Abs. 9 d) gilt entsprechend.
- Plattenstreifen: Abs. 9 d) gilt entsprechend.
- Grabeinfassungen sind nicht erlaubt.
- Grababdeckung: Abs. 9 a) gilt entsprechend. Die Regelungen zur Belüftung und hinsichtlich der Belastung von Grabkammersystemen sind zu beachten.

g) pflegefreie Reihengrabkammern § 22
- Gedenkzeichen: Erlaubt sind liegende Gedenkzeichen, die in die Rasenfläche ebenerdig einzulassen sind.
- Plattenstreifen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nicht erlaubt.

h) Urnenreihengräber (§ 23)
- Gedenkzeichen: Erlaubt sind stehende Gedenkzeichen. Die Breite darf 0,75 m nicht überschreiten. Die Bundesstadt Bonn empfiehlt eine Höhe von maximal 0,85 m. Erlaubt sind auch liegende Gedenkzeichen.
- Grabeinfassung: Abs. 9 a) gilt entsprechend.
- Grababdeckung: Abs. 9 a) gilt entsprechend.

i) pflegefreie Urnenreihengräber (§ 24)
- Gedenkzeichen, Plattenstreifen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nicht erlaubt.

j) anonyme Beisetzungen (§ 25)
- Gedenkzeichen, Plattenstreifen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nicht erlaubt.

k) Urnenwahlgräber (§ 26)
- Gedenkzeichen: Erlaubt sind stehende Gedenkzeichen. Die Breite darf bei einstelligen Grabstätten 0,75 m und bei mehrstelligen Grabstätten 1,10 m nicht überschreiten. Die Bundesstadt Bonn empfiehlt eine Höhe von maximal 0,85 m. Erlaubt sind auch liegende Gedenkzeichen.
- Grabeinfassung: Abs. 9 a) gilt entsprechend.
- Grababdeckung: Abs. 9 a) gilt entsprechend.

l) Gemeinschaftsgräber (§ 27)
Die Gestaltung des Gedenkzeichens für das aus mehreren Grabstätten bestehenden Gemeinschaftsgrabes , der Plattenstreifen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind im Einzelfall mit dem Amt für Stadtgrün der Bundesstadt Bonn abzustimmen.

m) Kolumbarien (§ 28)
Das Material für die Abdeckung der Urnenkammer wird durch die Friedhofsverwaltung in einheitlicher Ausführung festgelegt.

n) Friedhain (§ 29)
- Gedenkzeichen, Plattenstreifen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nicht erlaubt.

o) Aschenfeld (§ 30)
- Gedenkzeichen, Plattenstreifen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nicht erlaubt.

p) Feld für Tot- und Fehlgeburten (§ 31)
- Gedenkzeichen: Erlaubt sind kleine, ebenerdig liegende Gedenkzeichen.
- Plattenstreifen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nicht erlaubt.

q) Landschaftsgrabfelder und Themengärten (§ 32)
Die Gestaltung der Gedenkzeichen, Plattenstreifen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind im Einzelfall mit dem Amt für Stadtgrün der Bundesstadt Bonn abzustimmen.

10. Bei Unterschreitung der von der Bundesstadt Bonn empfohlenen Mindeststärken für Steingedenkzeichen und Abdeckplatten, der empfohlenen Mindestbreite für Steineinfassungen und der Überschreitung der empfohlenen Höhe von Gedenkzeichen wird jede Haftung der Bundesstadt Bonn (außer Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) – insbesondere die Haftung für Beschädigungen – ausgeschlossen. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der/die für die Bestattung Verantwortliche bzw. der/die Nutzungsberechtigte gegenüber der Bundesstadt Bonn vertraglich erklärt, für alle sich daraus ergebenden Schäden zu haften und die Bundesstadt Bonn insoweit von allen Haftungsansprüchen freizustellen.

11. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gelten die allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesverbands Deutscher Steinmetze für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung).

Anlage 2

Ruhezeiten Friedhöfe

Stadt-bezirk	Friedhof	Bezirk	Kolumbarium	pflegefreies Reihengrab	Reihengrab-kammer	pflegefreie RG Kammer	Wahlgrab-kammer	anonymes Urnen-RG	Aschenfeld	Friedhain	Ruhefrist Kinder	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ	Urne	Grabkammer
Bonn	Alter Friedhof	5									15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Buschdorf	21									15 Jahre	30 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Dottendorf	5									15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Dransdorf	21									15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Endenich	4									15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Grau-Rheindorf	21									15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Ippendorf neu	4									15 Jahre	30 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Ippendorf alt	4									15 Jahre	30 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Kessenich alt	5									15 Jahre	20 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Kessenich neu	5									15 Jahre	20 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Kottenforst (Ückesdorf)	4				X	X				15 Jahre	30 Jahre	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Lessenich	2									15 Jahre	30 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Nordfriedhof	21		X				X	X		15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Poppelsdorf	4									15 Jahre	20 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Röttgen	4									15 Jahre	30 Jahre	15 Jahre	
Bonn	Südfriedhof	5					X				25 Jahre	30 Jahre	15 Jahre	15 Jahre
Beuel	Geislar	6									15 Jahre	20 Jahre	15 Jahre	
												30 Jahre		
Beuel	Holzlar	7									20 Jahre	40 Jahre	15 Jahre	
Beuel	Küdinghoven	7									20 Jahre	20 Jahre	15 Jahre	
												30 Jahre		

Stadt-bezirk	Friedhof	Bezirk	Kolumbarium	pflegefreies Reihengrab	Reihengrab-kammer	pflegefreie RG Kammer	Wahlgrab-kammer	anonymes Urnen-RG	Aschenfeld	Friedhain	Ruhefrist Kinder	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ	Urne	Grabkammer
Beuel	Niederholtdorf	7									**15 Jahre**	**20 Jahre**	**15 Jahre**	
												30 Jahre		
Beuel	Oberkassel	7									**25 Jahre**	**30 Jahre**	**15 Jahre**	
Beuel	Platanenweg (Beuel)	6						X			**15 Jahre**	**20 Jahre**	**15 Jahre**	
												25 Jahre		
Beuel	Pützchen	6									**15 Jahre**	**20 Jahre**	**15 Jahre**	
Beuel	Om Berg (Hoholz)	7									**25 Jahre**	**30 Jahre**	**15 Jahre**	
Beuel	Schwarz-Rheindorf	6									**15 Jahre**	**20 Jahre**	**15 Jahre**	
												30 Jahre		
Beuel	Vilich	6									**15 Jahre**	**20 Jahre**	**15 Jahre**	
Beuel	Vilich Müldorf	6									**20 Jahre**	**25 Jahre**	**15 Jahre**	
Godesberg	Burgfriedhof	9									**15 Jahre**	**20 Jahre**	**15 Jahre**	
Godesberg	Friesdorf	5									**25 Jahre**	**30 Jahre**	**15 Jahre**	
Godesberg	Heiderhof	10						X		X	**15 Jahre**	**25 Jahre**	**15 Jahre**	
Godesberg	Lannesdorf	10									**15 Jahre**	**20 Jahre**	**15 Jahre**	
Godesberg	Mehlem	10									**15 Jahre**	**20 Jahre**	**15 Jahre**	
Godesberg	Muffendorf	10									**15 Jahre**	**20 Jahre**	**15 Jahre**	
Godesberg	Plittersdorf	9									**15 Jahre**	**20 Jahre**	**15 Jahre**	
Godesberg	Rüngsdorf	10									**15 Jahre**	**20 Jahre**	**15 Jahre**	
Godesberg	Zentralfriedhof	9	X						X		**15 Jahre**	**20 Jahre**	**15 Jahre**	
Hardtberg	Duisdorf alt	2									**15 Jahre**	**30 Jahre**	**15 Jahre**	
Hardtberg	Duisdorf neu	2			X						**15 Jahre**	**30 Jahre**	**15 Jahre**	**15 Jahre**
Hardtberg	Lengsdorf alt	2									**15 Jahre**	**30 Jahre**	**15 Jahre**	
Hardtberg	Lengsdorf neu	2									**15 Jahre**	**30 Jahre**	**15 Jahre**	

Satzung
zur Erhebung von Elternbeiträgen
für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und für die offene Ganztagsschule im Primarbereich
im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn

Vom 31. Mai 2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), sowie den §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz- KiBiz- vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216)**,** des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 394), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S.863) und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 26. Januar 2006 “Offene Ganztagsschule im Primarbereich”, zuletzt geändert durch Runderlass vom 31. Juli 2008, und "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich" vom 12. Februar 2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 24. April 2009 hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 27. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in der offenen Ganztagsschule (Grund- und Förderschulen in Trägerschaft der Bundesstadt Bonn) nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII und § 9 SchulG wird gem. §§ 5 Abs. 2 und 23 KiBiz ein monatlicher Kostenbeitrag (nachfolgend Elternbeitrag genannt) erhoben. Angebote im Rahmen des Runderlasses "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich" Punkt 5.4, Abs. 4 (z.B. Kurzbetreuung) sowie Maßnahmen im Rahmen der "Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I" fallen nicht unter diese Satzung.

§ 2
Anmeldung für die Betreuung

1) Kindertagesstätten

Die Anmeldung für die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder erfolgt in der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. bei dem jeweiligen Träger dieser Einrichtung.
Der privatrechtliche Betreuungsvertrag wird schriftlich mit dem jeweiligen Träger geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge nach §§ 3 ff. dieser Satzung.

2) Kindertagespflege

Die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson erfolgt für den Bereich der Bundesstadt Bonn über das Netzwerk für Kinderbetreuung in Familien.
Der privatrechtliche Betreuungsvertrag wird schriftlich mit der jeweiligen Tagespflegeperson geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge nach §§ 3 ff. dieser Satzung.

3) Offene Ganztagsschule

Die schriftliche Anmeldung für die Teilnahme am verbindlichen außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagsschule erfolgt in der jeweiligen Einrichtung bzw. bei dem jeweiligen Träger der Betreuungsmaßnahme.
Der schriftliche privatrechtliche Betreuungsvertrag wird mit dem jeweiligen Träger geschlossen und löst die Beitragspflicht nach §§ 3 und 4 dieser Satzung aus.
Gemäß den Vorgaben des Runderlasses "Offene Ganztagsschule im Primarbereich" bindet der Vertragsabschluss grundsätzlich mindestens für die Dauer eines Schuljahres. Unterjährige Vertragsauflösungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum letzten eines Monats möglich und bedürfen der Zustimmung des Schulträgers.

§ 3
Elternbeiträge

1) Für die Bereitstellung eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder, der Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege sowie für die Teilnahme an den Angeboten der verbindlichen Ganztagsbetreuung der OGS an Grund- und Förderschulen in Trägerschaft der Stadt Bonn haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge nach dieser Satzung zu entrichten.

2) Wenn mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote in Sinne von § 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, wird die Beitragspflicht nur für ein Kind ausgelöst. Es handelt sich dabei um dasjenige, für das der höchste Beitrag zu zahlen ist. Die weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.

3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu § 3 dieser Satzung.
Die Elternbeiträge beziehen sich nur auf die Betreuungsleistung. Ein ggf. zu erhebendes Essensgeld ist davon unabhängig an den jeweiligen Träger der Einrichtung zu zahlen.
Wenn die Betreuung von Kindern im Rahmen der Tagespflege im Haushalt der Eltern erfolgt, wird ein Elternbeitrag i.H.v. 75 % des in der Anlage zu § 3 genannten Kostenbeitrages für Kindertagespflege unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und der Betreuungsdauer erhoben.

4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (vergleiche § 90 Abs. 3 SGB VIII).
Näheres hierzu regelt § 6 dieser Satzung

5) Bei Aufnahme eines Kindes in eine Betreuung gem. § 1 dieser Satzung und danach auf Verlangen haben die Eltern bzw. die Personen, die nach § 4 an deren Stelle treten, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 3 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
Ohne ausreichend belegte Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

6) Im Falle des § 4 Satz 3 dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das tatsächliche Einkommen ist niedriger.

7) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt im Bescheid auf der Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner sowie im Fall von Tagespflege und der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich aufgrund der wöchentlichen Betreuungszeit.
Der Beitrag wird im Bescheid für das jeweils zahlungspflichtige (teuerste) Kind der Familie festgesetzt. Werden mehrere Kinder einer Familie betreut, die nacheinander zahlungspflichtig werden, so wird für diese ebenfalls bereits der Beitrag für spätere Zeiträume ausgewiesen.
Bei Einkommensänderungen werden diese durch einen Änderungsbescheid für das betreffende Kalenderjahr berücksichtigt. Änderungen in der wöchentlichen Betreuungszeit werden ebenfalls durch Änderungsbescheid, der ab dem Monat der Änderung der Betreuungszeit ergeht, berücksichtigt.

8) Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag - auch für zurückliegende Jahre - von den Eltern nachgefordert.

§ 4
Beitragspflichtiger Personenkreis

Die Elternbeiträge sind von den Eltern, und zwar den leiblichen Eltern, wenn sie mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammen leben, zu entrichten.
Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

Bei Kindern, die in einem Kinderheim untergebracht sind und eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Offene Ganztagsschule i.S. § 1 dieser Satzung besuchen, wird ein Elternbeitrag nicht erhoben.

Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich durch das Kalenderjahreseinkommen.
   Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 € bleiben anrechnungsfrei.
   Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.

   Abweichend von Satz 1 ist das Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zu Grunde zu legen, wenn sich das Einkommen derart verändert hat, dass es nicht mehr der Einkommensstufe aus dem vorangegangenen Kalenderjahr entspricht.

Für nachfolgende Kalenderjahre ist auf das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen des zukünftigen Jahres abzustellen, wenn sich abzeichnet, dass dieses Einkommen höher ist, als das Einkommen des laufenden Kalenderjahres.

Der Elternbeitrag ist jeweils von Januar bis Dezember des betreffenden Kalenderjahres festzusetzen. Wird erst rückwirkend das tatsächliche Kalenderjahreseinkommen abschließend festgestellt, so ist der Elternbeitrag auch rückwirkend für die Monate Januar bis Dezember des betreffenden Kalenderjahres anzupassen.
Einkommensänderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 6
Teilerlass des Beitrages

Der Elternbeitrag soll auf Antrag den Eltern bzw. den Personen, die nach § 4 an deren Stelle treten, teilweise erlassen werden, wenn diesen und dem Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Die Belastung ist dann nicht zumutbar, wenn

a) sich das aus der Prüfung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des SGB XII ergibt.

   Für Kinder, deren Eltern oder ggf. beitragspflichtiger Elternteil mit ihrem Einkommen unter der Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII liegen, ist, sofern das Jahresbruttoeinkommen so hoch ist, dass es eine Beitragspflicht auslöst, ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 5,00 Euro zu zahlen.

   Für Kinder, deren Eltern oder ggf. beitragspflichtiger Elternteil mit ihrem Einkommen die Einkommensgrenze übersteigen, ist ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 5,00 Euro zuzüglich des Betrages, um den die o.g. Einkommensgrenze überschritten wird, zu zahlen, höchstens der nach der festgestellten Jahresbruttoeinkommensstufe zu zahlende reguläre Elternbeitrag.

b) mindestens ein beitragspflichtiger Elternteil i.S.d. § 4 dieser Satzung oder das betreute Kind im Besitz von Ermäßigungskarten für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen – Bonn-Ausweis – ist. In diesem Falle reduziert sich der regulär zu zahlende Beitrag um 50%.

c) mindestens ein beitragspflichtiger Elternteil i.S.d. § 4 dieser Satzung oder das betreute Kind Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII erhält. In diesem Fall ist ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 5,00 Euro zu zahlen. Werden nur Kosten der Unterkunft und Heizung gewährt, so ist das nicht ausreichend zur Gewährung einer Beitragsermäßigung nach dieser Vorschrift.

§ 7
Beginn und Dauer der Beitragspflicht

1) Für die Bereitstellung eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder in einer offenen Ganztagsschule entsteht die Beitragspflicht ab dem im Betreuungsvertrag genannten Beginn der Betreuung in der jeweiligen Einrichtung. Dies ist grundsätzlich der Beginn des Kindergarten-/Schuljahres.
   Erfolgt eine Aufnahme während eines laufenden Beitragszeitraumes i.S. des § 7 Abs. 2 dieser Satzung, ist der Beitrag ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem der Betreuungsplatz bereitgestellt wird.
   Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird.

2) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das jeweilige Kindergartenjahr/Schuljahr (01.08. – 31.07.), wobei die Elternbeiträge durch Bescheid ggf. auch bereits für darüber hinausgehende Zeiträume festgesetzt werden (§ 3 Abs. 7 dieser Satzung).
   Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder und der Offenen Ganztagsgrundschulen nicht berührt.
   In Ferienzeiten ist der Beitrag ebenfalls zu entrichten.

3) Im Bereich der Tagespflege entsteht die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, ab dem die Betreuung in einer Tagespflegestelle vereinbart wird. Ausfallzeiten berühren die Beitragspflicht nicht.

§ 8
Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird am 1. eines jeden Monats fällig und ist an die Bundesstadt Bonn - Amt für Kinder, Jugend und Familie - zu entrichten.

§ 9
Mitteilungspflicht der Träger

Die Träger des Angebots bzw. die Tagespflegepersonen teilen der Bundesstadt Bonn zum Zwecke der Beitragsfestsetzung unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

§ 10
Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 10. März 2008", die „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagsschule im Primarbereich in der Bundesstadt Bonn vom 02.05.2005“ sowie die „Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 23.April 2008“ außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 31. Mai 2010

Nimptsch
Oberbürgermeister

Anlage
zu § 3 der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2010

Betreuung in Kindertagseinrichtung

	Kinder unter 3 J.			**Kinder über 3 J. bis zur Einschulung**			**Hort**
	25 Stunden	**35Stunden**	**45Stunden**	**25 Stunden**	**35 Stunden**	**45 Stunden**	**45Stunden**
Jahresbrutto-einkommen in €	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monat. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag
bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 24.542	53,00	59,00	75,00	26,00	30,00	46,00	30,00
bis 36.813	110,00	122,00	156,00	44,00	50,00	78,00	64,00
bis 49.084	162,00	179,00	230,00	72,00	79,00	128,00	92,00
bis 61.355	215,00	238,00	305,00	110,00	123,00	196,00	128,00
bis 73.626	242,00	270,00	344,00	146,00	162,00	260,00	167,00
bis 85.897	269,00	302,00	383,00	182,00	201,00	324,00	206,00
über 85.897	296,00	334,00	422,00	218,00	240,00	388,00	245,00

Betreuung in Tagespflegestelle

	10 -15 Std.	***16 -20 Std.***	***21 - 25 Std.***	***26 - 30 Std.***	***31 - 35 Std.***	***36 - 40 Std.***	***> 40 Std.***
Jahresbrutto-einkommen in €	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monat. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag
bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 24.542	26,00	35,00	44,00	53,00	62,00	70,00	75,00
bis 36.813	55,00	74,00	92,00	110,00	129,00	146,00	156,00
bis 49.084	81,00	109,00	135,00	163,00	189,00	217,00	230,00
bis 61.355	108,00	144,00	179,00	216,00	251,00	287,00	305,00
bis 73.626	122,00	163,00	204,00	243,00	284,00	325,00	344,00
bis 85.897	136,00	182,00	229,00	270,00	317,00	366,00	383,00
über 85.897	150,00	201,00	254,00	297,00	350,00	404,00	422,00

Betreuung in OGS

Jahresbrutto-einkommen in €	mtl. Beitrag
bis 15.000	0,00
bis 24.542	30,00
bis 36.813	60,00
bis 49.084	100,00
bis 61.355	150,00
bis 73.626	150,00
bis 85.897	150,00
über 85.897	150,00

Ein evtl. zusätzliches Essensgeld ist an den jeweiligen Träger zu zahlen.

Satzung der Bundesstadt Bonn
über die Förderung der Kindertagespflege

Vom 31. Mai 2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBL. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 27. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Tagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege (Betreuung von Kindern durch eine geeignete Tagespflegeperson) gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.
Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

§ 2
Fördervoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung gemäß § 24 SGB VIII für Kinder unter drei Jahren ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt,
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten
  oder
  diese Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

(2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.

(3) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt sollen grundsätzlich in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege kann nur in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder nicht zur Verfügung steht.

(4) Die Förderung der Tagespflege von Kindern im schulpflichtigen Alter richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

§ 3
Förderung

(1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Bonn
♦ die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
♦ einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung gemäß Absatz 2 und der der Satzung beiliegenden Anlage,
♦ die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson, sofern mindestens ein Pflegekind seinen Hauptwohnsitz in Bonn hat, unabhängig davon, ob sich in der Tagespflegestelle ein weiteres Kind eines anderen Kostenträgers befindet.

(2) Der Fördersatz (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) für Kindertagespflege wird – ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich – auf 408,00 € mtl./je Kind festgesetzt. Bei einem abweichenden Betreuungsumfang verändert sich der Fördersatz. Auf die beiliegende Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen. Erfolgt Kindertagespflege in geringerem Umfang als 10 Stunden wöchentlich, erfolgt grundsätzlich keine Förderung.

(3) Für die kindbezogene Gewährung der Geldleistung an die Tagespflegeperson ist ein Antrag der Eltern erforderlich, damit die Fördervoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und 3 geprüft und der im Einzelfall notwendige Betreuungsumfang nach § 3 Abs. 4 festgelegt werden kann. Die Förderung beginnt frühestens zu Beginn des Monats, in dem der Antrag beim Netzwerk Kinderbetreuung in Familien in Bonn bzw. beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingegangen ist. Die Förderung wird befristet gewährt. Eine Anschlussförderung wird frühestens zu Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag beim Netzwerk Kinderbetreuung in Familien in Bonn bzw. beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingegangen ist.

(4) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des benötigten Betreuungsumfangs festgesetzt. Dieser ergibt sich entweder aus dem Kindeswohl oder aus den durchschnittlich erforderlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, die die Eltern/Elternteil wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Bildungsmaßnahme, Schulausbildung u. ä. nicht selbst gewährleisten können. Hierbei wird eine Betreuungszeit zwischen 6.00 und 21.00 Uhr berücksichtigt. Für außerhalb liegende Zeiten wird die Hälfte der tatsächlichen Betreuungszeit berücksichtigt. Eine laufende Förderung wird während der Mutterschutzzeit anlässlich der Geburt eines Geschwisterkindes nicht eingestellt.
Bei Arbeit suchenden Eltern/Elternteilen wird in der Regel eine Förderung im Umfang von 10 - 15 Stunden pro Woche für bis zu drei Monate gewährt; bei Studentinnen und Studenten in der Regel eine Förderung von 25 - 30 Stunden

wöchentlich. Handelt es sich bei den Eltern/Elternteilen um Schülerinnen und Schülern, wird zusätzlich zu den Zeiten in der Ausbildungseinrichtung und den Wegezeiten pro Tag zusätzlich 1,5 Stunden pro Tag für Vorbereitungszeiten und Hausarbeiten angerechnet.
Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, die in der Person der Tagespflegeperson begründet sind, z.B. Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson, sowie kurzzeitig auftretende Über-/ Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung bis zu maximal fünf Wochen pro Kalenderjahr abgegolten. Darüber hinausgehende Fehlzeiten bei der Betreuung werden in Abzug gebracht.

(5) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson ab einer Vertretungsdauer von mindestens drei Tagen die entsprechende Geldleistung für das zu betreuende Kind für den zu vertretenden Zeitraum.

(6) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%.

(7) Der Fördersatz wird monatlich im Voraus gezahlt.

(8) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag nach Vorlage des entsprechenden Zahlungsnachweises jährlich rückwirkend an die Tagespflegeperson.

(9) Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in Höhe der tatsächlichen Beitragsleistung berücksichtigt und zur Hälfte erstattet. Freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Antrag, der mit Belegen zu versehen ist, jeweils rückwirkend für ein Kalenderhalbjahr für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere öffentlich geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden.

(10) Zu den nachgewiesenen Beiträgen zu einer angemessenen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson auf Antrag zur Hälfte monatliche Abschlagszahlungen gewährt. Privat krankenversicherte Tagespflegepersonen erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des Basistarifs der gesetzlich versicherten Tagespflegepersonen.

(11) Tagespflegepersonen haben Beginn und Ende der Betreuungsverhältnisse sowie Veränderungen des Betreuungsverhältnisses, die eine Veränderung der Förderung zur Folge haben, unverzüglich dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unter Angabe der persönlichen Daten des Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache, Betreuungsumfang sowie alle für die Statistik notwendigen Angaben) und Name, Vorname und Adresse der Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Ebenso ist für jedes Tagespflegekind anzugeben, ob neben der Betreuung in Tagespflege auch eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder erfolgt.

§ 4
Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und für die offene Ganztagsschule im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2010 erhoben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 23.April 2008“ außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 31. Mai 2010

Nimptsch
Oberbürgermeister

Anlage
Fördersätze der Kindertagespflege,

Anlage zur Satzung Kindertagespflege der Bundesstadt Bonn

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson / in anderen geeigneten Räumen:

Betr.-Umfang Std. je Woche	***10 -15 Std.***	***16 -20 Std.***	***21 - 25 Std.***	***26 - 30 Std.***	***31 - 35 Std.***	***36 - 40 Std.***	***> 40 Std.***
mtl. Förderung:	*153,00 €*	*204,00 €*	*255,00 €*	*306,00 €*	*357,00 €*	*408,00 €*	*459,00 €*

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern:

Betr.-Umfang Std. je Woche	***10 -15 Std.***	***16 -20 Std.***	***21 - 25 Std.***	***26 - 30 Std.***	***31 - 35 Std.***	***36 - 40 Std.***	***> 40 Std.***
mtl. Förderung:	*114,75 €*	*153,00 €*	*191,25 €*	*229,50 €*	*267,75 €*	*306,00 €*	*344,25 €*

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 17. Mai 2010

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2010 die Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters vom 12./14. Mai 2010 zur Änderung der vorstehenden Sondernutzungssatzung genehmigt. Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn Nr. 18 vom 19. Mai 2010, S. 216 f. öffentlich bekannt gemacht.

Bonn, den 31. Mai 2010

Nimptsch
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 14.05.2010	PK-Nr. 7777.8448.7461
Betroffene/r Joris Roosen, Breitner Laan 45, 2596 GW DEN HAAG, Niederlande	
Datum 31.05.2010	PK-Nr. 7777.6805.6834
Betroffene/r Mohamad Yassine, Johan Roithner Straße 5, 4050 Traun, Österreich	
Datum 26.05.2010	PK-Nr. 7777.6791.6708
Betroffene/r Fernando Castanheira, Esserstraße 32 - 34, 50654 Köln	
Datum 08.04.2010	PK-Nr. 7777.9971.8758
Betroffene/r Kestutis Karaliunas, Wilhelm-Flohe-Straße 10, 53229 Bonn	
Datum 27.01.2010	PK-Nr. 7777.9968.3210
Betroffene/r Ognyan Kunchev, Königsstraße 63 - 65, 47051 Duisburg	
Datum 28.05.2010	PK-Nr. 7777.9969.1604
Betroffene/r Ziyadin Kaya, Bornheimer Straße 56, 53111 Bonn	
Datum 10.05.2010	PK-Nr. 7777.8452.7439
Betroffene/r Wolfgang Stefan Engert, Kölnstraße 26, 53111 Bonn	
Datum 30.04.2010	PK-Nr. 7777.9973.0421
Betroffene/r Sudad Salayi, Rathausstraße 35, 53225 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **08.06.2010**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99

Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Jahresabschlussbericht 2009

des

Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“

zum 31. Dezember 2009

Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation, Geschäftsstelle Lievelingsweg 110, 53119 Bonn, Tel. 0228 / 77 52 08, Fax 0228 / 77 56 95, info@zv-rek.de, www.zv-rek.de

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2009

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2) EUR
Ordentliche Erträge	15.005,50	5.579.300,00	5.766.302,01	187.002,01
davon Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.005,50	241.400,00	186.763,94	-54.636,06
davon Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	5.337.900,00	5.579.538,07	241.638,07
Ordentliche Aufwendungen	15.005,50	5.579.300,00	5.766.302,01	187.002,01
davon sonstige ordentliche Aufwendungen	15.005,50	241.400,00	186.763,94	-54.636,06
davon Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	5.337.900,00	5.579.538,07	241.638,07
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Ordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2009

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2) EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	5.579.300,00	5.281.649,29	-297.650,71
davon Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	241.400,00	228.695,41	-12.704,59
davon Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	5.337.900,00	5.052.953,88	-284.946,12
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	5.579.300,00	5.237.635,51	-341.664,49
davon sonstige Auszahlungen	0,00	241.400,00	226.789,62	-14.610,38
davon Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	5.337.900,00	5.010.845,89	-327.054,11
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0,00	-5,50	-5,50
Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	44.013,78	44.013,78
Liquide Mittel	0,00	0,00	44.008,28	44.008,28

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Teilergebnisrechnung Sperrmüll für das Haushaltsjahr 2009

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2) EUR
Ordentliche Erträge	0,00	5.207.200,00	5.276.948,62	69.748,62
davon Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	231.400,00	176.878,56	-54.521,44
davon Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	4.975.800,00	5.100.070,06	124.270,06
Ordentliche Aufwendungen	0,00	5.207.200,00	5.276.948,62	69.748,62
davon sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	231.400,00	176.878,56	-54.521,44
davon Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	4.975.800,00	5.100.070,06	124.270,06
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Ordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Teilergebnisrechnung Sickerwasser für das Haushaltsjahr 2009

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2) EUR
Ordentliche Erträge	0,00	372.100,00	489.353,39	117.253,39
davon Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	10.000,00	9.885,38	-114,62
davon Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	362.100,00	479.468,01	117.368,01
Ordentliche Aufwendungen	0,00	372.100,00	489.353,39	117.253,39
davon sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	10.000,00	9.885,38	-114,62
davon Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	362.100,00	479.468,01	117.368,01
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Ordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Teilfinanzrechnung Sperrmüll für das Haushaltsjahr 2009
Zahlungsnachweis

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2) EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	5.207.200,00	4.929.363,28	-277.836,72
davon Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	231.400,00	219.204,55	-12.195,45
davon Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	4.975.800,00	4.710.158,73	-265.641,27
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	5.207.200,00	4.888.285,22	-318.914,78
davon sonstige Auszahlungen	0,00	231.400,00	217.377,85	-14.022,15
davon Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	4.975.800,00	4.670.907,37	-304.892,63
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Teilfinanzrechnung Sperrmüll für das Haushaltsjahr 2009
Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen

Investitions-maßnahmen	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2) EUR
Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Teilfinanzrechnung Sickerwasser für das Haushaltsjahr 2009
Zahlungsnachweis

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2) EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	372.100,00	352.286,01	-19.813,99
davon Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	10.000,00	9.490,86	-509,14
davon Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	362.100,00	342.795,15	-19.304,85
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	372.100,00	349.350,29	-22.749,71
davon sonstige Auszahlungen	0,00	10.000,00	9.411,77	-588,23
davon Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	362.100,00	339.938,52	-22.161,48
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Teilfinanzrechnung Sickerwasser für das Haushaltsjahr 2009
Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen

Investitions-maßnahmen	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2) EUR
Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Bilanz zum 31. Dezember 2009

A K T I V A

		€	€	Vorjahr €
1.	**Anlagevermögen**			
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2	Sachanlagen	0,00		0,00
1.3	Finanzanlagen	0,00		0,00
1.3.1	Beteiligungen	628.363,81	628.363,81	628.363,81
2.	**Umlaufvermögen**			
2.1	Vorräte	0,00		0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1	Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich	499.412,02		15.005,50
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4	Liquide Mittel	44.008,28		0,00
			543.420,30	
3.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		246,21	0,00
			1.172.030,32	643.369,31

P A S S I V A

		€	€	Vorjahr €
1.	**Eigenkapital**			
1.1	Allgemeine Rücklage	628.363,81		628.363,81
1.2	Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00		0,00
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00		0,00
			628.363,81	
2.	**Sonderposten**			
2.1	für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2	für Beiträge	0,00		0,00
2.3	für den Gebührenausgleich	0,00		0,00
2.4	Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
			0,00	
3.	**Rückstellungen**			
3.1	Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4	Sonstige Rückstellungen	2.600,00		15.000,00
			2.600,00	
4.	**Verbindlichkeiten**			
4.1	Anleihen	0,00		0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00		0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		5,50
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	541.066,51		0,00
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		0,00
			541.066,51	
5.	**Rechnungsabgrenzungsposten**			0,00
			1.172.030,32	643.369,31

Zweckverband

Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-

Bonn

Anhang für das Haushaltsjahr 2009

I. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation – REK – wurde mit Veröffentlichung seiner Satzung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln am 2. Dezember 2008 errichtet.

Aufgrund der Satzungsregelung werden für den Zeckverband die haushaltsrechtlichen Regelungen der GO NRW und der GemHVO NRW für Gemeinden angewendet.

Die Ergebnisrechnung ist dementsprechend nach §§ 2 Abs 1, 38 GemHVO, die Finanzrechnung nach §§ 3 Abs. 1, 39 GemHVO, die Teilrechnungen nach §§ 4 , 40 GemHVO und die Bilanz nach § 41 Abs. 3 und 4 GemHVO NRW gegliedert.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Vermögen und die Schulden des Zweckverbandes werden wie folgt angesetzt und bewertet:

Die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögen und die auf das Anlagevermögen entfallenden Abschreibungen sind im beigefügten Anlagespiegel dargestellt.

Die Beteiligung betrifft den 2%igen Anteil an der Rhein-Sieg-Abfallgesellschaft mbH, Siegburg, den der Rhein-Sieg-Kreis zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verbandssatzung in den Zweckverband eingelegt hat. Die Einlage ist mit dem Zeitwert bewertet. Im Eigenkapital wird die Einlage unter dem Posten 1.1 Allgemeine Rücklage erfasst.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet. Unter den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Zweckverbandsmitglieder (TEUR 499). Die Restlaufzeiten sind im beigefügten Forderungsspiegel zum Anhang angegeben.

Die liquiden Mittel wurden zum Stichtag durch Kontoauszüge nachgewiesen.

Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses wurden sonstige Rückstellungen entsprechend § 36 Abs. 4 GemHVO gebildet.

Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert. Unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Zweckverbandsmitgliedern (TEUR 196) sowie Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen (TEUR 344) ausgewiesen. Die Restlaufzeiten und die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten sind in dem beigefügten Verbindlichkeitenspiegel zum Anhang angegeben.

III. Sonstige Angaben

Verbandsmitglieder

die Bundesstadt Bonn und
der Rhein-Sieg-Kreis

Organe des Zweckverbandes

der Verbandsvorsteher:	Frithjof Kühn, Landrat des Rhein-Sieg-Kreis
1. Stellvertreter:	Christoph Schwarz, Umweltdezernent des Rhein–Sieg-Kreises
Geschäftsführung:	Hans-Jürgen Weber Amtsleiter Leistungszentrum Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft der Bundesstadt Bonn
1. Stellvertreter	Richard Münz, stv. Amtsleiter Leistungszentrum Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft der Bundesstadt Bonn

und die Verbandsversammlung :

Vertreter	**Mitglieds-kommune**	**Partei**	**Funktion**	**pers. Stellvertreter**
Jürgen Nimptsch (geb. Mitglied)	Bonn		Oberbürger-meitster	1. Stv.: Rüdiger Wagner 2. Stv.: Prof. Dr. Ludger Sander
Hannelore Tölke	Bonn	Linke		Irena Alt
Wolfgang Maiwaldt	Bonn	CDU		Helmut Joisten
Johannes Klemmer	Bonn	CDU		Willi Härling
Rheinhard Limbach	Bonn	CDU		Klaus Weskamp
Wolfgang Hürter	Bonn	SPD	1. stv. Vor-sitzender	Horst Naaß
Bodo Buhse	Bonn	SPD		Dörthe Ewald
Birgit Poppe	Bonn	Grüne		Dr. Detmar Jobst
Prof. Dr. Wilfried Löbach	Bonn	FDP		Rüdiger Nollmann
Dr. Beate Bänsch-Baltruschat	Bonn	Grüne		Peter Finger
Annerose Heinze (geb. Mitglied)	RSK		KD	1. Stv.: Christoph Schwarz 2. Stv.: Dr. Helmut Hoffmann
Emil Eyermann	RSK	CDU		Sigrid Leitterstorf
Alfons Weißenfels	RSK	CDU		Heidi Rahmel
Dieter Müller	RSK	CDU	Vorsitzender	Karl Schmitz
Uwe Groeneveld	RSK	Linke		Hermann Josef Nöthen
Sebastian Schuster	RSK	CDU		Michael Solf
Gerhard Diekmann	RSK	SPD		Werner Albrecht
Werner Albrecht	RSK	SPD		Jürgen Kusserow
Alexander Hildebrandt	RSK	FDP		Klaus-Peter Smielick
Claudia Owczarczak	RSK	Grüne		Edith Geske

RSK = Rhein-Sieg-Kreis

Bonn, den 17.03.2010

Der Verbandsvorsteher des

Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Frithjof Kühn

Landrat des Rhein-Sieg-Kreis

Zweckverband
„Rheinische Entsorgungs-Kooperation"- REK -
Bonn

Lagebericht 2009

A. Rahmenbedingungen

Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger der von seinen Mitgliedern, der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis, die beide selbst als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 des Gesetzes zu Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zu Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet sind, bestimmte Aufgaben übertragen bekommen hat.

Ziel dieses Zweckverbandes ist es, die interkommunale Zusammenarbeit und die langfristige Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu stärken und einen kommunalen Anlagen- und Entsorgungsverbund zu schaffen. Langfristig wird eine umfassende interkommunale Kooperation auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft angestrebt, die sich auf die gesamte Region erstreckt. Es handelt sich somit um eine stufenweise Rückführung der Erfüllung hoheitlicher Entsorgungsaufgaben in den kommunalen Bereich im Wege der Eigenwahrnehmung. Dabei soll insbesondere auf lokale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden.

Gleichzeitig sollen durch die kommunale Kooperation an Gemeinwohlbelangen orientierte Entgelte erreicht werden. Der Zweckverband ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.

Der Zweckverband hat von den Verbandsmitgliedern folgende Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 lit. a), b) seiner Satzung übertragen bekommen:

a) Bundesstadt Bonn:
- Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten
- Die Aufgabe der Sickerwasserreinigung
- Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten nach dem 1. Januar 2016

b) Rhein-Sieg-Kreis:
- Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten
- Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushalten nach dem 1. Januar 2015.

B. Geschäftsverlauf

Im laufenden Geschäftsjahr wurden insgesamt 37.924 Mg Sperrmüll verwertet und 12.580 m^3 Sickerwasser gereinigt. Die Sperrmüllmengen stammen mit 25.344 Mg aus dem Rhein-Sieg-Kreis und 12.580 Mg aus der Bundesstadt Bonn. Es sind Ordentliche Erträge in Höhe von 5.766.302,02 Euro erzielt worden. Davon entfallen mit 5.100.070,06 Euro auf die Erlöse aus der Sperrmüllverwertung, mit 479.468,01 Euro auf die Sickerwasserreinigung und 186.763,95 Euro auf die Allgemeine Umlage.

In den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind die Kosten für die Leistungserbringung Sperrmüllverwertung und der Sickerwasserreinigung und die Abwicklung der Geschäftsbesorgung enthalten.

Bei den Sonstigen ordentlichen Aufwendungen handelt es sich hauptsächlich um Versicherungsbeiträge und Beratungsleistungen. Das Jahresergebnis des Zweckverbandes beträgt auf Grund der Umlagenerstattung durch die Verbandsmitglieder 0,00 Euro.

C. Chancen und Ausblick

Mit der Bildung des Zweckverbandes wird das gemeinsame Ziel verfolgt, die langfristigen Wahrnehmungen von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Gebiet der beteiligten Stadt und des Kreises nachhaltig und ökonomisch verträglich sicherzustellen.

In einem nächsten Schritt soll im Jahr 2010 die Aufgabenübertragung um den Punkt der Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (P nun erweitert werden PK). Die Verwertung von PPK wurde bisher in beiden Gebietskörperschaften von privaten Unternehmen im Auftrag erledigt. Mit der Aufgabenübertragung soll einerseits die langfristige interkommunale Kooperation weiter ausgebaut werden und andererseits das Ziel der Kostenreduzierung in den Gebührenhaushalten verfolgt werden.

D. Nachtragsbericht

Berichtspflichtige Ereignisse nach dem Abschlussstichtag haben sich nicht ergeben.

E. Berichterstattung über die öffentliche Zwecksetzung

Hinsichtlich der Berichterstattung zur Erfüllung der öffentlichen Zwecksetzung gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird folgendes festgestellt: Die REK hat mit der Durchführung der Entsorgung von Sperrmüllabfällen und der Sicherwasserreinigung die öffentliche Zwecksetzung im Berichtsjahr 2009 erreicht.

Bonn, den 17. März 2010

Der Verbandsvorsteher des

Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Frithjof Kühn

Landrat des Rhein-Sieg-Kreis

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation, Bonn, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Bilanz nebst Anhang unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. §§ 95, 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses nebst Anhang und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bonn, den 29. März 2010

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

Arno Abs
Wirtschaftsprüfer

Abfallsatzung

des

Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“

- REK -

Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation, Geschäftsstelle Lievelingsweg 110, 53119 Bonn, Tel. 0228 / 77 52 08, Fax 0228 / 77 56 95, info@zv-rek.de, www.zv-rek.de

Satzung
über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes
„Rheinische Entsorgungskooperation“ – REK-

§ 1 Öffentliche Einrichtung 1
§ 2 Andienungspflicht der Verbandsmitglieder 2
§ 3 Übergabe der andienungspflichtigen Abfälle 2
§ 4 Abfallfraktionen 2
§ 5 Benutzung der öffentlichen Einrichtung des Verbands 3
§ 6 Umlagen 3
§ 7 Mitteilungspflichten 3
§ 8 Inkrafttreten 3

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkG NW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der derzeit gültigen Fassung, von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, von §§ 13, 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.) in der derzeit gültigen Fassung und von § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW 74) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Zweckverbandssatzung vom 19.12.2008 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungskooperation“ – REK – in ihrer Sitzung vom 10.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband „Rheinische Entsorgungskooperation“ – REK – betreibt die Entsorgung von Sperrmüll und Abfällen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten aus dem Gebiet der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis (Verbandsmitglieder) sowie die Entsorgung von Deponiesickerwasser der Bundesstadt Bonn einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen bzw. der Deponie Bornheim-Hersel zu Entsorgungsanlagen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 5 LAbfG und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Einsammlung und die Beförderung der im Verbandsgebiet anfallenden und überlassenen Abfälle im Sinne des Abs. 1 obliegen gemäß § 5 Abs. 2, 6 LAbfG NW weiterhin den Verbandsmitgliedern.

(3) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Andienungspflicht der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 dem Verband die Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 anzudienen.

§ 3 Übergabe der andienungspflichtigen Abfälle

(1) Die Verbandsmitglieder haben die nach § 4 erfassten Abfallfraktionen transportbereit an folgenden Anlagen zur Verfügung zu stellen:

a) Entsorgungsanlage Eitorf

b) Entsorgungsanlage Swisttal-Miel

c) Entsorgungsanlage Troisdorf

d) Sammelstation an der MVA Bonn

e) Sammelstation Bad-Godesberg

f) Deponie Bornheim-Hersel

g) Sortieranlage Dickobskreuz

(2) Nach Verlassen des jeweiligen Betriebsgeländes gilt der Abfall als zur Entsorgung durch den Verband übergeben.

§ 4 Abfallfraktionen

(1) Zur Entsorgung durch den Verband sind ausschließlich solche Abfälle zu überlassen, die in § 4 der Verbandssatzung erfasst sind.

(2) Der Verband oder ein von ihm beauftragter Dritter kann Abfälle zurückweisen, wenn die Abfälle Absatz 1 nicht entsprechen.

§ 5 Benutzung der öffentlichen Einrichtung des Verbands

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die zu überlassenden Abfälle in den vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen verwerten oder beseitigen zu lassen.

(2) Die Benutzung der vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Benutzungsordnung.

§ 6 Umlagen

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erhebt der Verband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 bis 3 der Verbandssatzung.

§ 7 Mitteilungspflichten

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband jede wesentliche Änderung der Zusammensetzung oder Menge der von ihnen eingesammelten und zu übergebenden Abfälle anzuzeigen.

(2) Sie haben über Absatz 1 hinaus weitere Auskünfte zu erteilen und Mitteilungen zu machen, soweit dies zur Gewährleistung einer geordneten Abfallentsorgung durch den Verband erforderlich ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 11.05.2010 in Kraft.

gez. Frithjof Kühn

- Verbandsvorsteher -

gez. Hans Jürgen Weber

- Geschäftsführer -

Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn

Jahresabschluss zum 31.12.2008

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat am 29.04.2010 bezüglich des Jahresabschlusses 2008 (Bilanz zum 31.12.2008, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat nimmt von dem Prüfungsergebnis der bestellten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2008 der Seniorenzentren mit einer Bilanzsumme von 14 650 518,19 EUR und einem handelsrechtlichen Jahresabschluss von – 245 108,86 EUR sowie Anhang und Lagerbericht fest.

Die Behandlung des Jahresabschlusses betreffend hat der Rat beschlossen:

Der handelsrechtliche Jahresfehlbetrag in Höhe von – 245 108,86 EUR wird mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 1 067 457,84 EUR verrechnet und als Verlustvortrag in Höhe von 1 312 566,70 EUR in das Jahr 2009 vorgetragen.

Dem Betriebsleiter der Seniorenzentren, Herrn Dieter Liminski, wird Entlastung erteilt.

Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht liegen bis zur Erstellung des Jahresabschlusses 2009 im Hause der Seniorenzentren, Flemingstr. 2, 53123 Bonn – während der Dienstzeit – öffentlich aus.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 20.05.2010 folgenden Prüfungsvermerk für den Jahresabschluss 2008 der Seniorenzentren erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 18.12.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft.
Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn.
Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.
Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.
Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar“.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag

gez.

(Wilma Wiegand)

Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn
Betriebsleitung
Liminski
Betriebsleiter